



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 67/2024
vom 20. Juni 2024
Geschäftsverzeichnissrn. 8031, 8032, 8033, 8034, 8035 und 8037

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Deckelung der Markteinkünfte der Stromerzeuger », erhoben von der « 2Valorise Ham » AG und anderen, von der « Luminus » AG und anderen, von der « Rouge Lux » PGmbH und der « Biospace » Gen., von der VoG « Fédération Belge des Entreprises Électriques et Gazières » und anderen, von der « Electrabel » AG und von der « Eoly Energy » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magalie Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 20. und 21. Juni 2023 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 21. und 22. Juni 2023 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Deckelung der Markteinkünfte der Stromerzeuger » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2022): die « 2Valorise Ham » AG, die « 2Valorise Amel » AG und die « 2Valorise » AG, unterstützt und vertreten durch RA David Haverbeke, in Brüssel zugelassen, die « Luminus » AG, die « EDF Belgium » AG, die « ActiVent Wallonie » Gen., die « e-NosVents » AG, die « Lumiwind » Gen. und die « Luminus Wind Together » Gen., unterstützt und vertreten durch RA Axel Haelterman und RA Maxim Wuyts, in Brüssel zugelassen, die « Rouge Lux » PGmbH und die « Biospace » Gen., unterstützt und vertreten durch RA Philippe Bossard und RA Thomas Deridder, in Charleroi zugelassen, die VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières », die VoG « Organisatie voor Duurzame Energie

Vlaanderen » und die « Wind4Wallonia 2 » AG, unterstützt und vertreten durch RA Damien Verhoeven, RA Vincent Verbelen und RÄin Mathilde Victor, in Brüssel zugelassen, die « Electrabel » AG, unterstützt und vertreten durch RA Xavier Taton, RA Henk Vanhulle und RÄin Lieve Swartenbroux, in Brüssel zugelassen, und die « Eoly Energy » AG, unterstützt und vertreten durch RA Thomas Chellingsworth und RÄin Delphine Holemans, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8031, 8032, 8033, 8034, 8035 und 8037 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel, RA Korneel Decroix, RA Kristof Caluwaert, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. März 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin beschlossen,

- dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind und den Sitzungstermin auf den 24. April 2024 anberaunt,

- die klagenden Parteien aufgefordert, per Einschreiben, das spätestens am 19. April 2024 zur Post aufzugeben ist, die Zahlungsbenachrichtigungen für die beiden Veranlagungszeiträume gemäß Artikel 22^{quater} § 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes », eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Deckelung der Markteinkünfte der Stromerzeuger », sofern diese Zahlungsbenachrichtigungen ihnen bereits bekannt gegeben sein sollten, dem Gerichtshof zur Verfügung zu stellen und diese innerhalb derselben Frist dem Ministerrat sowie per E-Mail der Kanzlei des Gerichtshofes (griffie@const-court.be) zu übermitteln.

Alle klagenden Parteien haben die Zahlungsbenachrichtigungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2024

- erschienen

. RA David Haverbeke, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8031,

. RA Axel Haelterman und RA Maxim Wuyts, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8032,

. RA Thomas Deridder, ebenfalls *loco* RA Philippe Bossard, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8033,

. RA Damien Verhoeven, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8034,

. RA Xavier Taton und RA Matthieu Possoz, in Brüssel zugelassn, *loco* RA Henk Vanhulle, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8035,

- . RA Thomas Chellingsworth, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8037,
- . RA Bart Martel, RA Korneel Decroix, RA Kristof Caluwaert und RA Baptiste Verbruggen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das Gesetz vom 16. Dezember 2022 und dessen Kontext

B.1.1. Die klagende Parteien beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Deckelung der Markteinkünfte der Stromerzeuger » (nachstehend: Gesetz vom 16. Dezember 2022).

B.1.2. Mit dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 soll auf die « Energiekrise, die 2021 im Post-COVID-19-Zeitraum anfang und Anfang 2022 mit der bewaffneten Aggression Russlands gegen die Ukraine verschärft wurde », reagiert werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/001, S. 4). Diese Krise « hat zu einem beträchtlichen Rückgang und einer erheblichen Störung der Gasversorgung und zu einem Anstieg der Gaspreise geführt », wodurch « auch der Strompreis erheblich gestiegen [ist] », sogar « um das Dreizehnfache des Preisniveaus vor der COVID-Krise » (ebenda).

Diese Krise « trifft die Haushalte und die Unternehmen in Belgien hart », während « aus [...] Studien der [Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission] hervorgeht, dass bestimmte Stromerzeuger die hauptsächlichen Empfänger der Überschusserlöse infolge der höheren

Marktpreise sind » (ebenda, S.5). Nach Ansicht des Gesetzgebers ist dies eine Folge der Struktur des Elektrizitätsmarktes und des sich daraus ergebenden Preisbildungsmechanismus, die beinhalten, dass die Preise auf dem Elektrizitätsmarkt durch das Niveau der Grenzkosten des letzten Kraftwerks, das in Anspruch genommen wird, bestimmt werden (« *pay as clear* »), mit anderen Worten, « zu jedem Zeitpunkt bestimmt die teuerste marginale Einheit den Marktpreis » (ebenda). Folglich « realisieren manche Stromerzeuger aus den sogenannten ‘inframarginalen’ Technologien angesichts der Position, die ihre Anlagen im ‘*Merit Order*’ einnehmen (das heißt der Reihenfolge der Erzeugungsanlagen entsprechend ihren jeweiligen Grenzkosten), erhebliche Überschusserlöse, das heißt Erlöse, die viel höher sind, als die Erlöse, die vernünftigerweise erwartet werden konnten, als die Entscheidung getroffen wurde, in diese Anlagen zu investieren » (ebenda).

Mit dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 sollen somit « die Überschusserlöse der Erzeuger, bei denen kein Anstieg der variablen Erzeugungskosten festgestellt werden kann, besteuert werden », um diese « vollständig oder teilweise an den Endkunden zurückfließen zu lassen » (ebenda).

B.1.3. Mit der Einführung einer Obergrenze für Markterlöse von Stromerzeugern bezweckt das Gesetz vom 16. Dezember 2022 nach dessen Artikel 2 die teilweise Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 « über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise » (nachstehend: Verordnung (EU) 2022/1854). Mit dieser Verordnung soll schnell und koordiniert auf den starken Anstieg der Energiepreise und der allgemeinen Inflation im Euro-Währungsgebiet infolge der Eskalation des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine reagiert werden (Erwägungsgründe 1, 4, 5 und 6 der Verordnung). Dazu sehen die Artikel 6 bis 11 der Verordnung einen gemeinsamen Rahmen für die Einführung einer Obergrenze für Markterlöse der Stromerzeuger und eine Verteilung der Überschusserlöse unter den Endkunden vor./ Nach der Begründung zum Vorschlag, der der Verordnung (EU) 2022/1854 zugrunde liegt, läuft die Verordnung hinaus auf die « Einziehung übermäßiger Erlöse von Erzeugern mit niedrigeren Grenzkosten wie erneuerbare Energien, Kernenergie und Braunkohle (‘inframarginale Technologien’) [...], indem eine Ex-post-Obergrenze für die Erlöse pro erzeugter MWh Strom festgelegt wird. [...] Es werden die Marktergebnisse für diese Technologien nachgebildet, die erwartet werden könnten, wenn die globalen Lieferketten normal funktionieren würden und nicht dem Einsatz von Energie als

Waffe durch Unterbrechungen der Gaslieferungen unterworfen wären » COM(2022) 473 final, S. 6).

Die Artikel 2 Nummer 5 und Nummer 9, 6, 7, 8 und 10 der Verordnung bestimmen:

« Artikel 2

Begriffsbestimmungen

[...]

5. ‘ Markterlöse ’ bezeichnet die realisierten Erträge, die ein Erzeuger für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhält, unabhängig von der Vertragsform, in der dieser Austausch stattfindet, einschließlich Strombezugsverträgen und anderer Absicherungen gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt und unter Ausschluss jeglicher von Mitgliedstaaten gewährter Unterstützung;

[...]

9. ‘ Überschusserlöse ’ bezeichnet eine positive Differenz zwischen den Markterlösen der Erzeuger je MWh Strom und der Obergrenze für Markterlöse von 180 EUR je MWh Strom gemäß Artikel 6 Absatz 1 ».

« Artikel 6

Verbindliche Obergrenze für Markterlöse

(1) Die Markterlöse, die Erzeuger für die Stromerzeugung aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen erzielen, werden auf höchstens 180 EUR je MWh erzeugter Elektrizität begrenzt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Obergrenze für Markterlöse auf alle Markterlöse der Erzeuger und gegebenenfalls der Vermittler, die im Namen von Erzeugern an Stromgroßhandelsmärkten teilnehmen, angewandt wird, unabhängig davon, in welchem Marktzeitraum die Transaktion stattfindet und ob der Strom bilateral oder auf einem zentralen Markt gehandelt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um eine Umgehung der Verpflichtungen der Erzeuger gemäß Absatz 2 zu verhindern. Sie stellen insbesondere sicher, dass die Obergrenze für Markterlöse wirksam angewandt wird, wenn Erzeuger unter der Kontrolle oder teilweise im Besitz von anderen Unternehmen stehen, insbesondere wenn sie Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind.

(4) Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob die Obergrenze für Markterlöse zum Zeitpunkt der Abwicklung des Energieaustauschs oder danach angewandt wird.

(5) Die Kommission gibt für die Mitgliedstaaten Leitlinien für die Durchführung dieses Artikels heraus ».

« Artikel 7

Anwendung der Obergrenze für Markterlöse auf Stromerzeuger

(1) Die Obergrenze für Markterlöse gemäß Artikel 6 gilt für die mit dem Verkauf von Strom aus folgenden Quellen erzielten Markterlöse:

- a) Windenergie;
- b) Solarenergie (Solarthermie und Fotovoltaik);
- c) Erdwärme;
- d) Wasserkraft ohne Speicher;
- e) Biomasse-Brennstoffe (feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe) außer Biomethan;
- f) Abfall;
- g) Kernenergie;
- h) Braunkohle;
- i) Erdölerzeugnisse;
- j) Torf.

(2) Die in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehene Obergrenze für Markterlöse gilt nicht für Demonstrationsprojekte oder für Erzeuger, deren Erlöse pro MWh erzeugten Stroms bereits aufgrund von nicht gemäß Artikel 8 erlassenen staatlichen oder öffentlichen Maßnahmen begrenzt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können insbesondere in Fällen, in denen die Anwendung der Obergrenze für Markterlöse gemäß Artikel 6 Absatz 1 zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt, beschließen, diese Obergrenze für Markterlöse nicht auf Stromerzeuger anzuwenden, die Strom mit Anlagen mit einer installierten Kapazität von bis zu 1 MW erzeugen. [...]

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Obergrenze für Markterlöse nur auf 90 % der die Obergrenze für Markterlöse gemäß Artikel 6 Absatz 1 überschreitenden Markterlöse anzuwenden.

(6) Erzeuger, Vermittler und relevante Marktteilnehmer sowie gegebenenfalls Netzbetreiber stellen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den Netzbetreibern und nominierten Strommarktbetreibern unabhängig von dem Marktzeitraum, in

dem die Transaktion stattfindet, und davon, ob der Strom bilateral, unternehmensintern oder auf einem zentralen Markt gehandelt wird, alle für die Anwendung von Artikel 6 erforderlichen Daten, auch über den erzeugten Strom und die damit verbundenen Markterlöse, zur Verfügung ».

« Artikel 8

Nationale Krisenmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten können:

a) Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen, durch die die Markterlöse der Erzeuger, die Strom aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen erzeugen, weiter begrenzt werden, wobei auch zwischen Technologien unterschieden werden kann, und durch die die Markterlöse anderer Marktteilnehmer, einschließlich im Stromhandel tätiger Marktteilnehmer, weiter begrenzt werden;

b) für Erzeuger, die Strom aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen erzeugen, eine höhere Obergrenze für Markterlöse festlegen, wenn deren Investitions- und Betriebskosten die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegte Obergrenze überschreiten;

c) nationale Maßnahmen zur Begrenzung der Markterlöse von Erzeugern, die Strom aus nicht in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen erzeugen, beibehalten oder einführen;

d) für Markterlöse aus dem Verkauf von aus Steinkohle erzeugtem Strom eine gesonderte Obergrenze festlegen;

[...]

(2) Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen gilt im Einklang mit dieser Verordnung Folgendes: Sie

a) sind verhältnismäßig und diskriminierungsfrei;

b) dürfen Investitionssignale nicht gefährden;

c) stellen sicher, dass die Investitions- und Betriebskosten gedeckt sind;

d) dürfen das Funktionieren der Stromgroßhandelsmärkte nicht verzerren und insbesondere keine Auswirkungen auf die Einsatzreihenfolge (Merit Order) und die Preisbildung auf dem Großhandelsmarkt haben;

e) sind mit dem Unionsrecht vereinbar ».

« Artikel 10

Verteilung der Überschusserlöse

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Überschusserlöse, die sich aus der Anwendung der Obergrenze für die Markterlöse ergeben, gezielt zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, mit denen Stromendkunden unterstützt werden, um die Auswirkungen der hohen Strompreise auf diese Kunden abzumildern.

[...]

(4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können beispielsweise Folgendes umfassen:

a) Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für Stromendkunden für die Senkung ihres Stromverbrauchs, unter anderem durch Auktionen oder Ausschreibungen zur Nachfragesenkung;

b) direkte Überweisungen an Stromendkunden, auch in Form proportionaler Senkungen der Netztarife;

c) einen Ausgleich für Versorger, die nach einem staatlichen oder öffentlichen Eingriff in die Preisfestsetzung gemäß Artikel 13 ihre Kunden zu einem Preis unterhalb der Kosten mit Strom beliefern müssen;

d) Senkung der Strombezugskosten der Stromendkunden, auch für eine begrenzte Menge des verbrauchten Stroms;

e) Förderung von Investitionen von Stromendkunden in Dekarbonisierungstechnologien, erneuerbare Energien und Energieeffizienz ».

Die Verordnung (EU) 2022/1854 ist am 8. Oktober 2022 in Kraft getreten (Artikel 22 Absatz 1) und deren Artikel 6, 7 und 8 finden vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 Anwendung (Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c).

B.1.4.1. Zwecks Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 fügt Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 in das Gesetz vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » (nachstehend: Gesetz vom 29. April 1999) einen Artikel 22^{ter} ein, der eine Obergrenze für Markterlöse von Stromerzeugern mittels einer Abgabe an den Staat auf Überschusserlöse, die zwischen dem 1. August 2022 und dem 30. Juni 2023 erzielt werden, vorsieht (Artikel 22^{ter} § 1 des Gesetzes vom 29. April 1999). Die Obergrenze beträgt 130 EUR/MWh (Artikel 22^{ter} § 4 Absatz 1). Abweichend davon beträgt die Obergrenze 180 EUR/MWh für Anlagen, die Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen (Artikel 22^{ter} § 4 Absatz 3). Eine Obergrenze von 180 EUR/MWh gilt ebenso für Verbrennungsanlagen für städtischen Abfall (Artikel 22^{ter} § 4 Absatz 4). Wenn der verkaufte Strom mittels einer Stromerzeugungsanlage erzeugt wurde, für die Erzeugungshilfe gewährt wird, welche entsprechend der Entwicklung des Marktpreises für Strom schwankt, wird die

Obergrenze auf 130 EUR/MWh Strom oder auf das Niveau der « *levelized cost of energy* » (LCOE) zuzüglich 50 EUR/MWh Strom festgelegt, wenn dieses Ergebnis über 130 EUR/MWh liegt, aber nicht mehr als 180 EUR/MWh Strom beträgt (Artikel 22ter § 4 Absatz 2).

Die Abgabe entspricht 100 % der « Überschusserlöse », worunter zu verstehen ist: « Die positive Differenz zwischen den Markterlösen und der gemäß Paragraph 4 festgelegten Obergrenze für Markterlöse, berechnet für jede Transaktion zum Verkauf von Strom, der in dem in Paragraph 1 genannten Zeitraum in MWh geliefert wurde, und pro Stromerzeugungsanlage, die in Belgien gelegen ist und eine der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 genannten Technologien mit einer installierten Kapazität von mindestens 1 MW verwendet » (Artikel 22ter § 3 Absätze 1 und 2).

B.1.4.2. Artikel 22ter § 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 bestimmt, wer der Abgabe unterliegt:

« Le prélèvement est dû par :

1° toute personne physique ou morale ayant, pendant la période visée au paragraphe 1er, injecté de l'électricité sur le réseau de transport, un réseau ayant une fonction de transport, un réseau (fermé) de distribution, un réseau fermé industriel, un réseau de traction ferroviaire ou une ligne directe, au moyen d'une installation de production d'électricité située en Belgique relevant d'une des technologies énumérées à l'article 7.1 du règlement (UE) 2022/1854, d'une puissance installée minimale de 1 MW;

2° tout exploitant nucléaire au sens de l'article 2, 5°, de la loi du 11 avril 2003 sur la contribution de répartition;

3° toute société contributive au sens de l'article 2, 11°, de la loi du 11 avril 2003 sur la contribution de répartition;

4° tout propriétaire de la centrale nucléaire visée à l'article 4/1 de la loi du 31 janvier 2003 sur la sortie progressive de l'énergie nucléaire à des fins de production industrielle d'électricité.

Par dérogation à l'alinéa 1er, le prélèvement n'est pas dû par les communautés énergétiques citoyennes et les communautés d'énergie renouvelable, ou les communautés équivalentes visées par les législations régionales, à condition que les recettes excédentaires soient directement transférées aux consommateurs qui sont membres de ces communautés ».

B.1.4.3. Artikel 22ter § 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 übernimmt zwecks Konkretisierung des Begriffs « Markterlöse » die Definition aus Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/1854, erwähnt in B.1.3.

Zur Feststellung der Markterlöse enthält Artikel 22^{ter} § 5 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 einige Vermutungen:

« 1° pour les centrales nucléaires visées par la loi du 11 avril 2003 sur la contribution de répartition, les recettes issues du marché sont calculées par installation conformément à la section 3 de l'annexe à la loi du 11 avril 2003 sur la contribution de répartition, telle que modifiée par la loi du 25 décembre 2016 portant modifications de la loi du 11 avril 2003 sur les provisions constituées pour le démantèlement des centrales nucléaires et pour la gestion des matières fissiles irradiées dans ces centrales et de la loi du 29 avril 1999 relative à l'organisation du marché de l'électricité, étant entendu que :

a) le volume d'électricité vendu à terme est considéré avoir fait l'objet d'une transaction par jour où une cotation journalière d'un produit *baseload* calendrier a été publiée par la plateforme d'échange de blocs d'énergie visée dans la section 3 précitée;

b) le volume d'électricité vendu sur le marché à un jour est considéré avoir fait l'objet d'une transaction pour chaque période de livraison d'une heure pour le volume horaire concerné;

2° pour la centrale nucléaire visée par l'article 4/1 de la loi du 31 janvier 2003 sur la sortie progressive de l'énergie nucléaire à des fins de production industrielle d'électricité, les recettes issues du marché sont calculées conformément à l'article 4/1, § 2, alinéa 3, de la loi du 31 janvier 2003 sur la sortie progressive de l'énergie nucléaire à des fins de production industrielle d'électricité, étant entendu que:

a) le volume d'électricité vendu à terme est considéré avoir fait l'objet d'une transaction lors du premier jour ouvrable de chaque mois où une cotation journalière d'un produit *baseload* calendrier a été publiée par la plateforme d'échange de blocs d'énergie considérée dans le cadre de l'application de l'article 4/1 précité;

b) le volume d'électricité vendu sur le marché à un jour est considéré avoir fait l'objet d'une transaction pour chaque période de livraison d'une heure pour le volume horaire concerné;

3° pour les installations de production non visées aux 1° et 2° et dont la production est couverte par un contrat d'achat d'électricité, les recettes issues du marché sont calculées conformément aux termes de ce contrat, pour autant que les conditions commerciales du contrat correspondent aux conditions raisonnables du marché, étant entendu que :

a) le volume d'électricité vendu à terme est considéré avoir fait l'objet d'une transaction par jour pris en compte par le contrat susvisé pour déterminer le prix;

b) le volume d'électricité vendu sur le marché à un jour est considéré avoir fait l'objet d'une transaction pour chaque période de livraison d'une heure pour le volume horaire concerné;

4° pour les installations de production non visées aux 1°, 2° et 3° qui ne bénéficient pas d'un mécanisme d'aide à la production, ou qui bénéficient d'un mécanisme d'aide à la production dont le montant ne dépend pas de l'évolution du prix de l'électricité, ou qui bénéficient d'un mécanisme d'aide à la production dont le montant dépend de l'évolution du prix de l'électricité sur une période de trois ans, les recettes issues du marché sont calculées en considérant que :

a) la production annuelle moyenne attendue à la vente en année-1 est considérée comme vendue à terme sur la base d'un produit *baseload* annuel selon la stratégie de vente d'un tiers en année-3 (CAL+3), un tiers en année-2 (CAL+2) et un tiers en année-1 (CAL+1) aux prix publiés par une plateforme d'échange de blocs d'énergie opérant en Belgique. Cette production annuelle moyenne attendue à la vente en année-1 est considérée correspondre à la production annuelle de 2019 pour les installations de production d'électricité relevant des technologies énumérées à l'article 7.1, a), b), d), e), et f), du règlement (UE) 2022/1854. Si l'installation de production d'électricité n'était pas opérationnelle en 2019, cette production attendue en année-1 est communiquée par le débiteur. Pour les autres installations de production d'électricité, cette production annuelle moyenne attendue à la vente en année-1 est considérée correspondre à 85 % de la puissance maximale de l'installation de production d'électricité;

b) la différence positive entre le volume d'électricité produit et vendu par quart d'heure et le volume d'électricité visé au a) est considérée comme vendue au prix de référence du marché sur une base horaire;

c) le volume d'électricité vendu à terme est considéré avoir fait l'objet d'une transaction par jour où une cotation journalière d'un produit *baseload* calendrier a été publiée par une plateforme d'échange de blocs d'énergie opérant en Belgique;

d) le volume d'électricité vendu sur le marché à un jour est considéré avoir fait l'objet d'une transaction pour chaque période de livraison d'une heure;

5° pour les installations de production non visées aux 1°, 2°, 3° et 4°, les recettes issues du marché sont calculées en considérant que :

a) la production annuelle moyenne attendue à la vente en année-1 est considérée comme vendue à terme sur la base d'un produit *baseload* annuel en année-1 (CAL+1) aux prix publiés par une plateforme d'échange de blocs d'énergie opérant en Belgique. Cette production annuelle moyenne attendue à la vente en année-1 est considérée correspondre à la production annuelle de 2019 pour les installations de production d'électricité relevant des technologies énumérées à l'article 7.1, a), b), d), e), et f), du règlement (UE) 2022/1854. Si l'installation de production d'électricité n'était pas opérationnelle en 2019, cette production attendue en année-1 est communiquée par le débiteur. Pour les autres installations de production d'électricité, cette production annuelle moyenne attendue à la vente en année-1 est considérée correspondre à 85 % de la puissance maximale de l'installation de production d'électricité;

b) la différence positive entre le volume d'électricité produit et vendu par quart d'heure et le volume d'électricité visé au a) est considérée comme vendue au prix de référence du marché sur une base horaire;

c) le volume d'électricité vendu à terme est considéré avoir fait l'objet d'une transaction par jour où une cotation journalière d'un produit *baseload* calendrier a été publiée par une

plateforme d'échange de blocs d'énergie opérant en Belgique, sur une période d'un an ou, lorsqu'un mécanisme de soutien de l'installation de production est fondé sur l'évolution du prix de l'électricité sur une période six mois, sur une période de six mois;

d) le volume d'électricité vendu sur le marché à un jour est considéré avoir fait l'objet d'une transaction pour chaque période de livraison d'une heure ».

Artikel 22ter § 5 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. April 1999 bestimmt, welche Vermutungen widerlegt werden können und wie dies zu erfolgen hat:

« 6° pour les installations de production d'électricité visées aux 3°, 4° et 5°, le débiteur visé au paragraphe 2 peut apporter la preuve que les recettes issues du marché diffèrent de celles reprises aux 3°, 4° et 5°, à condition que le débiteur apporte cette preuve pour l'ensemble de son parc de production, et étant entendu que :

a) les ventes et les achats d'électricité intervenant au sein d'une entreprise verticalement intégrée ou entre entreprises dont l'une est contrôlée ou partiellement détenue directement ou indirectement par l'autre, sont réputées avoir été conclues pour l'application du présent article sur la base d'un prix cohérent avec le prix du marché du jour de la transaction pour la période de livraison concernée par la transaction, tel que publié par une plateforme d'échange de blocs d'énergie opérant en Belgique;

b) tout volume d'électricité produit et vendu, mais non vendu à terme est réputé vendu au prix de référence du marché;

c) chaque vente d'électricité à terme constitue une transaction définie par sa date de transaction, son prix et son volume;

d) le volume d'électricité vendu sur le marché à un jour est considéré avoir fait l'objet d'une transaction pour chaque période de livraison d'une heure ».

Aufgrund von Artikel 22ter § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. April 1999 werden, vorbehaltlich der in Nr. 3 genannten Vermutung, von den Überschusserlösen die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Strommengen für die Lieferung von während des in Paragraph 1 genannten Zeitraums verkauften und nicht erzeugten Strommengen abgezogen, wenn die tatsächliche Erzeugung niedriger ist als die längerfristig verkaufte Erzeugung, und zwar in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Markreferenzpreis und der in Paragraph 4 genannten Obergrenze für Markterlöse.

B.1.4.4. Artikel 22ter § 6 des Gesetzes vom 29. April 1999 bestimmt, dass die Meldung bei der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (nachstehend: CREG) eingereicht werden muss. Für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 musste das

spätestens am 30. April 2023 und für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 spätestens am 7. September 2023 erfolgen (Artikel 22^{ter} § 6 Absätze 1 und 2). Artikel 22^{ter} § 6 legt ferner die Angaben fest, die in der Meldung anzuführen sind (Artikel 22^{ter} § 6 Absatz 3). Die CREG legt das Modell der Meldung und das Format der zu übermittelnden Schriftstücke fest (Artikel 22^{ter} § 6 Absatz 4). Sie formuliert für jeden Zeitraum einen Vorschlag für die geschuldete Abgabe in Bezug auf jeden Schuldner und übermittelt diese Vorschläge dem Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie (Artikel 22^{ter} § 7 Absatz 1 und § 8). Wenn der Schuldner die Meldung nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht alle Angaben, die für die Feststellung der Überschusserlöse erforderlich sind, übermittelt hat, kann die CREG eine vom Amt wegen festzusetzende Abgabe vorschlagen (Artikel 22^{ter} § 7 Absatz 2).

B.1.4.5. Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 fügt in das Gesetz vom 29. April 1999 einen Artikel 22^{quater} ein. Paragraph 1 dieses Artikels beauftragt die CREG mit der Überprüfung der Meldung und dem Vorschlag zur Festsetzung der Abgabe. Nach Paragraph 2 dieses Artikels setzt der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Erhalt des Vorschlags der CREG den (gegebenenfalls vorläufigen) Betrag der geschuldeten Abgabe fest und setzt den betreffenden Schuldner über eine Zahlungsbenachrichtigung in Kenntnis. In der Zahlungsberichtigung sind die Abgabengrundlage, der zu zahlende Betrag, die Berechnungsweise, das Datum der Fälligkeit der Zahlung, die zu beachtenden Formalitäten und die Rechtsbehelfsmöglichkeiten genannt.

Aufgrund von Artikel 22^{quater} § 4 dürfen die Schuldner die Abgabe auf keinerlei Weise anderen Unternehmen oder Endkunden unmittelbar oder mittelbar in Rechnung stellen oder an diese weitergeben.

B.1.4.6. Artikel 22^{quater} § 5 sieht für die Kernkraftwerke im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 11. April 2003 « über den Verteilungsbeitrag » (nachstehend: Gesetz vom 11. April 2003), das heißt die Kernkraftwerke Doel 3, Doel 4, Tihange 2 und Tihange 3, eine Ermäßigung der Abgabe in Höhe des Teils des Verteilungsbeitrags vor, der sich auf die über die Obergrenze von 130 EUR pro MWh Strom hinausgehenden Markterlöse bezieht. Für das Kernkraftwerk im Sinne von Artikel 4/1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 « über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung » (nachstehend: Gesetz vom 31. Januar 2003), das heißt das Kernkraftwerk Tihange 1, stellt die Abgabe eine

tatsächliche Ausgabe im Sinne von Artikel 4/1 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Januar 2003 dar.

B.1.4.7. Artikel 22*quater* § 6 des Gesetzes vom 29. April 1999 bestimmt, dass die Einnahmen aus der Abgabe entsprechend Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/1854 verwendet werden. Die Abgabe stellt eine steuerlich absetzbare Werbungsausgabe im Sinne von Artikel 49 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 dar (Artikel 22*quater* § 7).

B.1.4.8. Nach dessen Artikel 11 ist das Gesetz vom 16. Dezember 2022 am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten, das heißt am 22. Dezember 2022.

In Bezug auf die Klagegründe

B.2. In ihren Klagegründen bringen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8031, 8032, 8033, 8034, 8035 und 8037 im Wesentlichen einen Verstoß des Artikels 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 vor gegen

(1) die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung sowie den Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer und den Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Steuer, weil diese Bestimmung die Erzeuger von Strom aus Biomethan aus dem Anwendungsbereich der Preisobergrenze herausnehme (erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8033);

(2) die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung und den Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer, weil diese Bestimmung den Anwendungsbereich der Abgabe nur auf den Umstand stütze, ob die Erzeugungsanlage eine installierte Kapazität vom mindestens 1 MW habe oder nicht (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8033);

(3) die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung und das Eigentumsrecht, weil diese Bestimmung eine Abgabe von 100 % auf den Überschuss der erzielten Markterlöse vorsehe (zweiter Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8031 und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035);

(4) die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/1854, mit Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), mit den Grundsätzen des Vorrangs und der Wirksamkeit des Unionsrechts, mit dem Grundsatz der Energiesolidarität, sowie mit dem Eigentumsrecht und der Unternehmensfreiheit, weil diese Bestimmung die Obergrenze auf 130 EUR/MWh festlege (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8032, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8034 und dritter und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035);

(5) die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/1854, sowie mit dem Rechtssicherheitsgrundsatz, dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Begründung und dem Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens, weil diese Bestimmung manche Erzeuger einer Obergrenze von 130 EUR/MWh und andere Erzeuger einer Obergrenze von 180 EUR/MWh in Abhängigkeit von der von ihnen verwendeten Technologie unterwerfe (erster und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8031);

(6) die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Nummer 5 und Nummer 9, 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2022/1854, mit Artikel 288 des AEUV und den Grundsätzen des Vorrangs und der Wirksamkeit des Unionsrechts sowie dem Eigentumsrecht, weil nach dieser Bestimmung der Betrag der Markterlöse und daher die Besteuerungsgrundlage ausschließlich auf Grundlage von fünf Vermutungen festgelegt werde, die entweder unwiderlegbar seien oder nur auf Grundlage anderer Vermutungen widerlegt werden könnten, statt auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse der Stromerzeuger (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8032, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8034, erster, vierter und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035 und erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8037);

(7) die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, weil diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Stromerzeugern, die unter die dritte Vermutung fielen und bei denen die Kosten bei einem Ungleichgewicht im Stromnetz vom Betrag der Markterlöse in Abzug gebracht werden könnten, und Stromerzeugern, die unter die anderen Vermutungen fielen und bei denen dies nicht möglich sei, einführe (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8032);

(8) die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 7, 8, 20 und 22 der Verordnung (EU) 2022/1854, mit Artikel 288 des AEUV, mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend: EUV), mit den Grundsätzen des Vorrangs und der Wirksamkeit des Unionsrechts, mit dem Grundsatz der Energiesolidarität, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens und mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und mit dem Eigentumsrecht, weil diese Bestimmung eine rückwirkende Abgabe ab dem 1. August 2022 vorsehe, obwohl diese Rückwirkung den vorerwähnten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/1854 zuwiderlaufe und für das Gemeinwohl nicht unerlässlich sei (erster Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8031; erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8034 und zweiter, fünfter und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035).

In Bezug auf die Nichtanwendung der Abgabe auf Anlagen, die Strom aus Biomethan erzeugen

B.3. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8033 sind abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung, sowie gegen den Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer und gegen den Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Steuer, weil diese Bestimmung nur die Erzeuger, die Strom aus Biogas über ein Verfahren der Biomethanisierung und mittels einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugten, aber nicht die Erzeuger, die Strom aus Biomethan mittels Reinigung und Verdichtung von Biogas und über ein Verfahren der Biomethanisierung erzeugten, einer Abgabe unterwerfe.

Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass dieser Behandlungsunterschied nicht sachlich gerechtfertigt sei.

Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung undeutlich sei, da sie daraus nicht ableiteten könnten, ob die Erzeugung von Strom aus Biogas über ein Verfahren der Biomethanisierung in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 falle. Hilfsweise beantragen sie, dem Gerichtshof der Europäischen

Union eine Vorabentscheidungsfrage darüber zu stellen, wie Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1854 auszulegen ist.

Der Gerichtshof prüft zunächst den zweiten Klagegrund.

B.4.1. Die angefochtene Maßnahme ist eine Steuer.

B.4.2. Artikel 170 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden ».

Artikel 172 der Verfassung bestimmt:

« In Steuerangelegenheiten dürfen keine Privilegien eingeführt werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden ».

B.4.3. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die wesentlichen Bestandteile einer jeden Steuer, die zugunsten der Föderalbehörde eingeführt wird, grundsätzlich durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung festgelegt werden müssen und dass diese Elemente anhand von präzisen, unzweideutigen und deutlichen Begriffen im Gesetz angeführt sein müssen.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen.

B.4.4. Das Legalitätsprinzip in Steuerangelegenheiten setzt folglich voraus, dass der Gesetzgeber anhand einer ausreichend deutlichen, genauen und unzweideutigen Formulierung festlegt, wer steuerpflichtig ist, sodass einerseits jeder - notfalls nach angemessener Beratung - im gegebenen Kontext in angemessenem Umfang die steuerlichen Folgen seines Handelns vorhersehen kann, ohne eine übertriebene Rigidität anzuwenden, und andererseits der Steuerverwaltung und dem Richter kein allzu großer Beurteilungsspielraum gelassen wird.

Das Legalitätsprinzip steht dem nicht entgegen, dass der Steuerverwaltung ein Beurteilungsspielraum unter der Aufsicht der Gerichte eingeräumt wird. Das bedeutet nicht, dass die in Rede stehende Bestimmung dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit nicht entspricht.

Dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit wird entsprochen, wenn der Steuerpflichtige auf Grundlage der Formulierung der Gesetzesbestimmungen und - falls erforderlich - mithilfe der diesbezüglichen Auslegung durch die Gerichte wissen kann, ob er der Steuer unterliegt.

B.5.1. Aus Artikel 22ter § 2 Nr. 1 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. April 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, ergibt sich, dass die angefochtene Abgabe von jeder natürlichen und juristischen Person zu zahlen ist, die zwischen dem 1. August 2022 und dem 30. Juni 2023 Strom ins Netz einspeist mittels einer in Belgien gelegenen Stromerzeugungsanlage, « bei der eine der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 genannten Technologien zum Einsatz kommt ». Das Gesetz vom 16. Dezember 2022 verweist für den Anwendungsbereich der Obergrenze deshalb auf Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854.

B.5.2. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1854 erklärt die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung festgelegte Obergrenze für Markterlöse auf die Markterlöse aus dem Verkauf von Strom für anwendbar, der aus Biomasse-Brennstoffen (feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe) außer Biomethan « erzeugt » wird. Im 34. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2022/1854 wird diese Ausnahme wie folgt erläutert:

« Die Obergrenze für Markterlöse sollte nicht für Technologien gelten, bei denen anstatt Erdgas Ersatzbrennstoffe wie Biomethan verwendet werden, um die Umrüstung bestehender Gaskraftwerke im Einklang mit den REPowerEU-Zielen, die insbesondere in der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 zum REPowerEU-Plan (im Folgenden ‘ REPowerEU-Plan ’) gesetzt wurden, nicht zu gefährden ».

Der Vorschlag, der der Verordnung (EU) 2022/1854 zugrunde liegt, präzisiert in ähnlichem Sinne, dass « dementsprechend [...] die Obergrenze nicht für Kraftwerke gelten [sollte], die Biomethan nutzen. Dies ist erforderlich, um für diese Technologien und Erzeugungsarten die Anreize zur Senkung des Gasverbrauchs aufrechtzuerhalten, wie in der REPowerEU-Mitteilung hervorgehoben wird » (COM(2022) 473 final, S. 9).

B.5.3. Außer der Präzisierung, dass es um feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe geht, enthält die Verordnung (EU) 2022/1854 selbst keine Definition des Begriffs « Biomasse-Brennstoffe ». Artikel 2 Absatz 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 « zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) » hat demgegenüber eine Definition für « Biogas » zum Inhalt und definiert es als « gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden ».

B.6.1. Da der 34. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2022/1854 und der Vorschlag, der dieser Verordnung zugrunde liegt, nicht von Strom sprechen, der aus Biomethan « erzeugt » wird, sondern von der « Nutzung » von Biomethan und von Kraftwerken, die Biomethan « verwenden », gibt es begründete Zweifel, ob die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8033, soweit sie über ein Verfahren der Biomethanisierung und mittels einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage Strom aus Biogas erzeugen, in den Anwendungsbereich der Obergrenze fallen. Es stellt sich somit die Frage, ob diese Technologie im Lichte des 34. Erwägungsgrunds der Verordnung (EU) 2022/1854 und des Vorschlags, der dieser Verordnung zugrunde liegt, als Strom anzusehen ist, der aus Biomethan erzeugt wird, und daher vom Anwendungsbereich der Obergrenze ausgenommen ist.

B.6.2. Artikel 267 des AEUV ermächtigt den Gerichtshof der Europäischen Union, im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Verträge und der Handlungen der Einrichtungen der Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen zu entscheiden. Nach dem dritten Absatz dieser Bestimmung ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof anzurufen, wenn seine Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofes - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Im Fall von Zweifeln bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union, die für die Lösung eines schwebenden Verfahrens bei einem einzelstaatlichen Gericht wichtig ist, muss dieses, auch von Amts wegen, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage stellen (siehe auch EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnrn. 32-33, 39-47 und 53).

B.6.3. Da es begründete Zweifel darüber gibt, wie Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1854 auszulegen ist, ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem

Gerichtshof der Europäischen Union die erste Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

B.7. In ihrem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8033 an, dass Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 in der Auslegung, dass die angefochtene Abgabe auf die Erzeuger Anwendung finde, die wie sie über ein Verfahren der Biomethanisierung und mittels einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage Strom aus Biogas erzeugten, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoße.

B.8.1. Der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltene Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.2. Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.8.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.8.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird ebenfalls durch die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert.

Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich ».

Artikel 21 derselben Charta bestimmt:

« (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

B.9.1. Wie in B.5.2 erwähnt, wird der Ausschluss von der Anwendung der Obergrenze für die Markterlöse aus dem Verkauf von Strom, der aus Biomethan erzeugt wird, mit dem Anliegen des Unionsgesetzgebers begründet, die REPowerEU-Ziele nicht zu gefährden, die sich insbesondere aus der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 über den REPowerEU-Plan (COM(2022) 230 final) ergeben. Dieser Plan soll « [die] Abhängigkeit [der Europäischen Union] von fossilen Brennstoffen aus Russland rasch verringern, indem wir den Übergang zu sauberen Energien beschleunigen und die Kräfte bündeln, um ein widerstandsfähigeres Energiesystem und eine echte Energieunion zu erreichen » (ebenda, S. 1). Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der REPowerEU-Plan vor, den Ausbau der Gewinnung von Biomethan aus Biogas voranzutreiben, indem unter anderem « eine Partnerschaft für industrielles Biogas und Biomethan eingerichtet wird, um die Wertschöpfungskette für erneuerbare Gase zu fördern; zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um Erzeuger von Biogas zu ermutigen, Energiegemeinschaften zu bilden; und Anreize für die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan geboten werden » (ebenda, S. 9). Der REPowerEU-Plan stuft Biogas und Biomethan daher als vergleichbare Quellen im Rahmen des Übergangs von fossiler Energie hin zu erneuerbarer Energie ein.

B.9.2. Deshalb stellt sich die Frage, ob Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1854 mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist, weil er nur die Markterlöse aus dem Verkauf von Strom, der aus Biomethan mittels Reinigung und Verdichtung von Biogas und über ein Verfahren der

Biomethanisierung erzeugt wird, vom Anwendungsbereich der Obergrenze ausnimmt, jedoch nicht die Markterlöse aus dem Verkauf von Strom, der aus Biogas über ein Verfahren der Biomethanisierung und mittels einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugt wird. Es gibt somit Anlass dazu, vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die zweite Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

In Bezug auf die Nichtanwendung der angefochtenen Abgabe auf Anlagen mit einer installierten Kapazität von höchstens 1 MW

B.10. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8033 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung und gegen den Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer, weil die angefochtene Bestimmung den Anwendungsbereich der Abgabe nur davon abhängig mache, ob die Erzeugungsanlage eine installierte Kapazität von mindestens 1 MW habe oder nicht, ohne dass sie einen progressiven Abgabensatz oder eine abweichende Regelung beziehungsweise eine Ausnahme für bestimmte Arten von Anlagen vorsehe.

B.11.1. Aus Artikel 22^{ter} § 2 Nr. 1 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. April 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, ergibt sich, dass die angefochtene Abgabe nur für Stromerzeugungsanlagen « mit einer installierten Kapazität von mindestens 1 MW » zu zahlen ist. Die angefochtene Bestimmung wendet dabei die Möglichkeit im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 an. Dieser Artikel erlaubt es den Mitgliedstaaten, « insbesondere in Fällen, in denen die Anwendung der Obergrenze für Markterlöse gemäß Artikel 6 Absatz 1 zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt, [zu] beschließen, diese Obergrenze für Markterlöse nicht auf Stromerzeuger anzuwenden, die Strom mit Anlagen mit einer installierten Kapazität von bis zu 1 MW erzeugen ».

B.11.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 wird die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wie folgt erläutert:

« Toutefois, conformément à l'article 7.3 du règlement (UE) 2022/1854, il est fait usage de la possibilité laissée aux États membres de ne pas inclure les débiteurs produisant de

l'électricité au moyen d'installations de production d'électricité d'une puissance installée maximale de 1 MW. Ce seuil s'apprécie par installation de production suivant la puissance installée telle qu'elle figure sur des documents tels que permis, octrois de subsides, autorisations, décisions, contrat de raccordement et d'accès, etc. En effet, en dessous de ce seuil, les producteurs doivent être considérés comme des petits producteurs (qui sont généralement des particuliers / prosumers) pour lesquels la charge administrative de perception du prélèvement serait disproportionnée par rapport à la quantité d'électricité éventuellement vendue à des tiers (dans la mesure où, pour ces installations, l'électricité est également en grande partie autoconsommée) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/001, SS. 19 und 20).

Die Begründung des Gesetzgebers stimmt deshalb mit der in Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 angeführten Begründung bezüglich der Möglichkeit, Anlagen mit einer installierten Kapazität von weniger als 1 MW von der Anwendung der Obergrenze für Markterlöse auszunehmen, überein, und zwar dass der Umstand berücksichtigt werden soll, dass die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung geregelten Obergrenze für Markterlöse zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen könne. Diese Möglichkeit gab es bereits in der ursprünglichen Fassung von Artikel 7 Absatz 3, die Gegenstand des Vorschlags war, der der Verordnung (EU) 2022/1854 zugrunde liegt, wobei die vorgesehene Mindestkapazität viel niedriger war, nämlich 20 kW: « Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine effiziente Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahme zu gewährleisten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, Erzeuger, die Strom aus Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 20 kW erzeugen, von der Anwendung der Erlösobergrenze auszunehmen » (COM(2022) 473 final, SS. 10 und 39). Im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wurde die Mindestkapazität schließlich auf 1 MW erhöht.

B.12. Nach Ansicht der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8033 werden insbesondere Erzeuger von Strom aus Biomasse, wie sie, durch die Mindestkapazität von 1 MW benachteiligt, weil viele Biomassekraftwerke eine installierte Mindestkapazität von knapp unter oder knapp über 1 MW hätten und folglich entweder gerade noch so in den Anwendungsbereich der angefochtenen Abgabe fielen oder knapp nicht.

B.13.1. Es ist kennzeichnend für eine Schwelle, einen Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die diese Schwelle erreichen, und denjenigen, die sie nicht erreichen, einzuführen.

B.13.2. Nicht nur im Lichte des Ziels, einen erheblichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sondern auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Verordnung (EU) 2022/1854, eine Antwort auf die außergewöhnlichen Markterlöse infolge des Verkaufs von Strom zu hohen Preisen und mit niedrigeren Grenzkosten zu bieten (Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) 2022/1854), scheint ein Schwellenwert von 1 MW, der seiner Art nach hauptsächlich auf gewerbliche Erzeuger Anwendung findet, nicht sachlich ungerechtfertigt. Das Erreichen des Schwellenwerts führt zur Anwendung einer Abgabe zu einem Satz von 100 % (siehe B.16.1 bis B.16.4) auf Erlöse, die oberhalb einer durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 herabgesetzten Obergrenze liegen (siehe B.19 bis B.26).

Diese Feststellung lässt die Frage zu, ob der Schwellenwert von 1 MW an installierter Kapazität mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist. Da die angefochtene Bestimmung im Rahmen der Einführung dieses Schwellenwerts Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 umsetzt und weder dieser Artikel noch ein anderer Artikel der Verordnung es den Mitgliedstaaten erlaubt, einen progressiven Abgabensatz oder eine abweichende Regelung beziehungsweise eine Ausnahme in Abhängigkeit von der installierten Kapazität der betreffenden Anlage vorzusehen, ist es angezeigt, vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die dritte Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

In Bezug auf den Satz der angefochtenen Abgabe

B.14. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8031 und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035 sind abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil diese Bestimmung den Satz der angefochtenen Abgabe auf 100 % festlegt.

B.15.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt ».

B.15.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine analoge Tragweite haben wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.15.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts « jedoch in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Steuergesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer folglich gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen eine übertriebene Last auferlegt oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2006:0131JUD006049500, §§ 52-58; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u.a. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2009:1215DEC005185407; 16. März 2010, *Di Belmonte gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2010:0316JUD007263801, §§ 38-40).

B.15.4. Es obliegt dem Gesetzgeber, den Steuersatz festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum. Steuerliche Maßnahmen sind nämlich ein wesentlicher Teil der wirtschaftlich-sozialen Politik. Sie sorgen nicht nur für einen wesentlichen Teil der Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen sollen, sondern sie erlauben es dem Gesetzgeber auch, lenkend und korrigierend aufzutreten und auf diese Weise die Sozial- und Wirtschaftspolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die bei dem Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, gehören zur Zuständigkeit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof darf solche politischen Entscheidungen sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.16.1. Aufgrund von Artikel 22ter § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, entspricht die Abgabe 100 % der « Überschusserlöse » aus dem Verkauf von Strom, das heißt der positiven Differenz

zwischen den Markterlösen und der gemäß Paragraph 4 dieser Bestimmung festgelegten Obergrenze.

B.16.2. Indem präzisiert wird, dass die Markterlöse der Stromerzeuger « begrenzt » werden auf höchstens 180 EUR/MWh, impliziert Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 eine vollständige Abschöpfung der Erlöse, die über dieser Obergrenze liegen, beziehungsweise eine Abgabe von 100 % auf diese Erlöse. Artikel 7 Absatz 5 derselben Verordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten allerdings, die Obergrenze nur auf 90 % des Überschusses an Markterlösen festzulegen. Nach dem 39. Erwägungsgrund der Verordnung sollen die Mitgliedstaaten mit dieser Möglichkeit in die Lage versetzt werden, die « Versorgungssicherheit » zu gewährleisten.

B.16.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 wird die Entscheidung für einen Abgabensatz von 100 % wie folgt begründet:

« Le prélèvement est fixé à 100 pour cent des recettes excédentaires. Le règlement (UE) 2022/1854 prévoit [en] effet une captation totale des recettes au-delà du plafond qu'il détermine – sans préjudice pour les États membres de prévoir un plafond spécifique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/001, S. 21).

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber den Abgabensatz von 100 % auf die Überschusserlöse gestützt hat auf den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854.

B.16.4. Zwar wird, wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 (ebenda, SS. 21-23) und vom Ministerrat angeführt wird, der Abgabensatz von 100 % nicht auf die steuerpflichtigen Erlöse der in Artikel 22^{ter} § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 erwähnten Stromerzeuger, sondern auf die « Überschusserlöse », die diese erzielt haben, - im Übrigen für einen beschränkten Zeitraum - aus dem Verkauf von Strom angewandt, das heißt die Erlöse, die eine bestimmte Obergrenze überschreiten, wobei diese Erlöse, nach den in B.1.2 und B.1.3 erwähnten Erläuterungen, viel höher sind als die Erlöse, die sie vernünftigerweise erwarten konnten.

Eine Abgabe zu einem Satz von 100 % oder eine vollständige Abschöpfung dieser Erlöse kann auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Senkung der Obergrenze (siehe B.19

bis B.26) als Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls angesehen werden (vgl. EuGHMR, 2. Juli 2013, *R.Sz. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0702JUD004183811, §§ 54-56; 25. Juni 2013, *Gáll gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0625JUD004957011, §§ 64-65; 14. Mai 2013, *N.K.M. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0514JUD006652911, §§ 65-66), der das gerechte Gleichgewicht zwischen den Anforderungen des Gemeinwohls und den Anforderungen bezüglich des Schutzes des Eigentumsrechts beeinträchtigen kann.

B.16.5. Da in der angefochtenen Bestimmung der Abgabensatz von 100 % auf die Überschusserlöse aus Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 übernommen wurde, ist es angezeigt, vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die vierte Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

In Bezug auf die allgemeine Obergrenze von 130 EUR/MWh

B.17. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8032, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8034 und der dritte und sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/1854, mit Artikel 288 des AEUV, mit den Grundsätzen des Vorrangs und der Wirksamkeit des Unionsrechts, mit dem Grundsatz der Energiesolidarität, sowie gegen das Eigentumsrecht, so wie es durch Artikel 16 der Verfassung, durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und durch Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird, und gegen die Unternehmensfreiheit, so wie sie durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird.

Die Klagegründe richten sich gegen die Einführung einer Obergrenze von 130 EUR/MWh durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022. Die klagenden Parteien führen erstens an, dass diese Obergrenze gegen die Verordnung (EU) 2022/1854 verstoße, da deren Artikel 6 nur die Einführung einer Obergrenze von 180 EUR/MWh erlaube und darüber hinaus die Bedingungen nicht erfüllt seien, um von dieser Obergrenze, wie in Artikel 8 der Verordnung geregelt, abzuweichen. Hilfsweise beantragen sie, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage über die Auslegung der Artikel 6 und 8 der Verordnung zu stellen. Ferner führen sie an, dass eine Obergrenze von 130 EUR/MWh ihr Eigentumsrecht und

ihre Unternehmensfreiheit auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt, da diese Obergrenze sie daran hindere, ihre Investitions- und Betriebskosten wieder hereinzuwirtschaften.

B.18. Aufgrund von Artikel 288 Absatz 2 des AEUV hat eine Verordnung allgemeine Geltung, ist sie in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die unmittelbare Geltung impliziert, dass die nationalen Stellen grundsätzlich keine Durchführungsmaßnahmen erlassen müssen. Bei manchen Verordnungsbestimmungen können gleichwohl Durchführungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten erforderlich sein. Die Mitgliedstaaten können nationale Durchführungsmaßnahmen erlassen, wenn sie die unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung nicht vereiteln, deren gemeinschaftliche Natur nicht verbergen und die Ausübung des ihnen durch die betreffende Verordnung verliehenen Ermessens innerhalb der Grenzen dieser Vorschriften konkretisieren (EuGH, 25. Oktober 2012, C-592/11, *Ketelä*, ECLI:EU:C:2012:673, Randnrn. 35 und 36; 21. Dezember 2011, C-316/10, *Danske Svineproducenter*, ECLI:EU:C:2011:863, Randnrn. 39 bis 41).

B.19. Artikel 22^{ter} § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, führt eine Obergrenze von grundsätzlich 130 EUR/MWh für Erlöse ein, die Erzeuger zwischen dem 1. August 2022 und dem 30. Juni 2023 aus dem Verkauf und der Lieferung von Strom erzielt haben. Wie oben erwähnt, wird auf die « Überschusserlöse », das heißt die Markterlöse oberhalb der Obergrenze von 130 EUR/MWh, eine Abgabe von 100 % angewandt, die hinsichtlich jeder Transaktion zum Verkauf von in MWh geliefertem Strom berechnet wird (Artikel 22^{ter} § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1999).

B.20. Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 sieht eine Obergrenze für Markterlöse von « höchstens 180 EUR je MWh » vor. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch, im Wege einer « nationalen Krisenmaßnahme », Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, durch die die Markterlöse « weiter begrenzt werden, wobei auch zwischen Technologien unterschieden werden kann ».

B.21. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 wird die Einführung einer niedrigeren Obergrenze wie folgt begründet:

« Le plafond de 180 euros/MWh ne correspond pas à la réalité du marché belge de l'électricité et a été fixé, dans le présent projet de loi à 130 euros/MWh, ou si le soutien est basé sur le LCOE, au LCOE de l'installation concernée majorée de 50 euros (mais à 130 euros/MWh minimum sans toutefois pouvoir dépasser 180 euros/MWh), hormis pour la biomasse et incinérateurs de déchets municipaux pour lesquels le plafond est fixé à 180 euros/MWh (voy. article 22ter, § 4, en projet).

[...]

Paragraphe 4

Le règlement (UE) 2022/1854 fixe le plafond sur les recettes issues du marché à 180 euros/MWh, considéré comme 'nettement et systématiquement' supérieur aux prix de pointe moyens sur le marché de gros avant février 2022, et donc comme à un niveau bien supérieur aux attentes des acteurs du marché lors des décisions initiales d'investissement au cours de cette période.

L'article 8.1, a), du règlement (UE) 2022/1854 permet toutefois aux États membres de limiter davantage les recettes issues marché des producteurs visés.

En effet, la Commission européenne prévoit que le plafond soit supérieur au prix de pointe moyen attendu. La Commission considère, en effet, que les heures de pointes correspondent à minimum 10 % des heures les plus chères.

La valeur maximale du prix de pointe moyen attendu peut donc être estimée, par la moyenne des prix des 10 % des heures les plus chères sur EPEX SPOT Belgique, observée avant la crise énergétique actuelle et avant la crise du COVID-19 pour éviter de la sous-estimer.

La CREG a pris la valeur maximale du prix de pointe moyen attendu, estimée par la moyenne des prix des 10 % des heures les plus chères sur EPEX SPOT Belgium, observée avant la crise énergétique actuelle et avant la crise du COVID-19 pour éviter de la sous-estimer. Le prix de pointe moyen attendu peut donc être estimé aux environs de 80 euros/MWh. En effet, en 2019, le prix de pointe moyen en Belgique était de 76 euros/MWh et sur la période 2016-2019, le prix de pointe moyen en Belgique était de 86 euros/MWh. La CREG a également examiné les prix à terme pour 2022 en 2019. Dans ce contexte, les attentes des acteurs belges qui produisent de l'électricité étaient inférieures à 53 euros/MWh.

Le niveau auquel le plafond est fixé ne devrait pas compromettre la capacité des producteurs auxquels il est appliqué, y compris les producteurs d'énergie renouvelable, à récupérer leurs investissements et leurs coûts d'exploitation, et devrait préserver et encourager les investissements futurs dans les capacités nécessaires à un système électrique décarboné et fiable. Sur cette base, il est proposé d'ajouter au prix de pointe moyen attendu avant la crise énergétique une marge de 50 euros/MWh et de donc fixer le plafond des revenus du marché à 130 euros/MWh (soit les 80 euros/MWh précité + 50 euros/MWh).

[...]

Les prix de pointe attendus de 80 euros/MWh (pendant 10 % du temps), calculés par la CREG, incluent déjà le signal d'investissement attendu.

Cependant, il faut également tenir compte du fait que le niveau général des prix a augmenté plus que prévu. La dernière analyse des prix, le ‘ Rapport semestriel 2022 de l’Institut des comptes nationaux: Évolution de l’inflation en Belgique et dans les pays voisins au premier semestre 2022 ’, montre que l’inflation globale en Belgique, mesurée sur la base de l’indice harmonisé de prix à la consommation (IPCH), s’est établie en moyenne à 9,9 % au deuxième trimestre 2022. Il s’agit du niveau le plus élevé depuis le début des calculs en 1997 selon la méthodologie d’Eurostat. Depuis le début de 2021, l’inflation globale en Belgique a augmenté chaque trimestre.

Près des deux tiers de cette inflation totale en Belgique sont dus à l’inflation des prix de l’énergie. Les prix des produits énergétiques ont augmenté en moyenne de 64,3 % sur un an au deuxième trimestre, selon les dernières données trimestrielles disponibles.

[...]

Pour en tenir compte, une marge de 62,5 % sur le revenu maximal attendu de 80 euros/MWh est une marge raisonnable et responsable.

En outre, sur la base de la recommandation de la BNB, il y a lieu de fixer un seuil suffisamment élevé pour tenir compte des pertes passées (p. 23 de la note précitée de la BNB). Selon la BNB (p. 13 de la note de la BNB précitée), les pertes subies dans le passé représentent environ 2 milliards euros sur les 3 dernières années (y compris les pertes exceptionnelles non récurrentes). Eu égard à la production annuelle inframarginale d’électricité en Belgique d’environ 50 TWh, un prix de 40 euros/MWh de la période fiscale concernée couvrirait toutes ces pertes.

La marge prévue couvre ainsi à la fois les risques commerciaux accrus et les pertes passées. Les deux peuvent donc être pris en considération à hauteur de 50/50, ce qui aboutit, arrondi, à 130 euros/MWh.

À partir de ce point de référence, l’article 8.2, *b*), du règlement (UE) 2022/1854 indique explicitement que les mesures nationales adoptées par les États membres ne peuvent pas compromettre les signaux d’investissement, et l’article 8.2, *c*), que les coûts d’investissement et d’exploitation sont couverts. Ainsi, des recettes non prévues peuvent être réalisé[e]s pour dégager un bénéfice et permettre les investissements dont notre pays a besoin pour la sécurité de l’approvisionnement et la transition énergétique. Toutefois, une situation donnée ne devrait pas conduire à ce que les mêmes acteurs bénéficient de recettes exceptionnelles au détriment des consommateurs. Sur cette base, il est donc appliqué une marge raisonnable de 50 euros supplémentaires à ces 80 euros/MWh. De cette façon, le plafond belge doit être fixé à 130 euros/MWh » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/001, SS. 8, 24-27).

Der Gesetzgeber greift für die niedrigere Obergrenze folglich auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/1854 zurück. In seinen Schriftsätzen leitet der Ministerrat die Möglichkeit der Abweichung von der Obergrenze von 180 EUR/MWh sowohl aus dem vorerwähnten Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a als auch aus der Verwendung des Wortes « höchstens » in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 ab.

B.22.1. Terminologisch könnte aus dem Wort « höchstens » in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 abgeleitet werden, dass diese Bestimmung dem nicht entgegensteht, dass die Mitgliedstaaten eine niedrigere Obergrenze einführen, was sich auch mit dem Ziel der Verordnung vereinbaren ließe, hohe Gewinne der Stromerzeuger zu besteuern und die entsprechenden Einnahmen für die Finanzierung von Maßnahmen zu verwenden, die die Auswirkungen der hohen Strompreise auf die Stromendkunden abmildern (siehe Erwägungsgründe 1, 3, 4, 5 und 8 der Verordnung sowie deren Artikel 10).

B.22.2. Angesichts der Besonderheit der Obergrenze, die in der grundsätzlich vollständigen Besteuerung aller oberhalb einer bestimmten Grenze liegenden Markterlöse besteht, mit der Folge, dass je niedriger die Grenze dieser Obergrenze je umfassender die Besteuerung der Erlöse und daher je höher die Steuerbelastung, könnte das Wort « höchstens » in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 allerdings auch so ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten die Obergrenze von 180 EUR/MWh zwar erhöhen, jedoch nicht senken können. Der Betrag von 180 EUR/MWh stellt dann eher eine « Mindestgrenze » dar, die die Mitgliedstaaten nicht herabsetzen dürfen.

Eine solche Auslegung würde dem ebenso mit der Verordnung (EU) 2022/1854 verfolgten Ziel entsprechen, die finanzielle Lage und das Investitionsvermögen der Stromerzeuger nicht zu gefährden. Sie wird im 27. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2022/1854 ausgeführt, dass die Höhe der Obergrenze für Markterlöse « die Möglichkeiten der betroffenen Erzeuger, einschließlich der Erzeuger erneuerbarer Energien, nicht beeinträchtigen [sollte], ihre Investitions- und Betriebskosten zu decken », und « künftige Investitionen in die erforderlichen Kapazitäten für ein emissionsarmes und zuverlässiges Elektrizitätssystem erhalten sowie Anreize dafür schaffen [sollte] ». Insofern wird laut demselben Erwägungsgrund « die Obergrenze für Markterlöse, als eine unionsweit einheitliche Obergrenze, [...] am besten dafür geeignet [angesehen], das Funktionieren des Strombinnenmarkts aufrechtzuerhalten, da dadurch der Preiswettbewerb zwischen den Stromerzeugern, die verschiedene Technologien nutzen, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, gewahrt wird ». Laut dem 29. Erwägungsgrund der Verordnung ist die Obergrenze von 180 EUR/MWh « durchweg höher - einschließlich einer angemessenen Marge - als die derzeitigen Stromgestehungskosten für die einschlägigen Erzeugungstechnologien und erlaubt es den betroffenen Erzeugern, ihre Investitions- und Betriebskosten zu decken ». Nach diesem Erwägungsgrund kann angesichts

dieser beträchtlichen Marge nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Investitionen in neue inframarginale Kapazitäten beeinträchtigt.

B.22.3. Schließlich könnte das Wort « höchstens », das in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 benutzt wird, auch als bloßer Ausdruck der Idee einer Begrenzung ausgelegt werden. Im Rahmen dieser Auslegung würde die Formulierung, dass die Markterlöse « auf höchstens 180 EUR je MWh [...] begrenzt [werden] », implizieren, dass diese Erlöse auf 180 EUR/MWh begrenzt werden. Die Definition des Begriffs « Überschusserlöse » in Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2022/1854 verweist im Übrigen auf die « Obergrenze für Markterlöse von 180 EUR je MWh Strom gemäß Artikel 6 Absatz 1 », ohne das Wort « höchstens » zu verwenden.

B.22.4. Die in B.22.1 bis B.22.3 erwähnten Auslegungen des Wortes « höchstens » aus Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 lassen auch Fragen über das Verhältnis dieser Bestimmung zu Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung aufkommen. Wie oben erwähnt, erlaubt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung es den Mitgliedstaaten, nationale Krisenmaßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, durch die die Markterlöse der Erzeuger « weiter begrenzt werden », worunter auch die Einführung einer niedrigeren Obergrenze fallen könnte. Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung können die Mitgliedstaaten für Erzeuger, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, eine höhere Obergrenze für Markterlöse festlegen, wenn deren Investitions- und Betriebskosten die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegte Obergrenze überschreiten.

Ausweislich B.1.3 sieht Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 jedoch strenge Bedingungen für die Einführung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Maßnahmen vor. So müssen diese Maßnahmen verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) und mit dem Unionsrecht vereinbar sein (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e). Außerdem dürfen sie Investitionssignale nicht gefährden (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b), müssen sie die Investitions- und Betriebskosten decken (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) und dürfen sie das Funktionieren der Stromgroßhandelsmärkte nicht verzerren (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d). Sowohl die Auslegung in B.22.1 als auch die in B.22.2 könnten implizieren, dass die Mitgliedstaaten ohne jede Einschränkung von der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Obergrenze abweichen können, wodurch Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b der

Verordnung als überflüssige Regelung angesehen werden könnte. Es gibt daher Zweifel über die Auslegung von Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2022/1854.

B.22.5. Jedenfalls herrschen Zweifel, ob Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 es einem Mitgliedstaat erlaubt, eine Obergrenze einzuführen, die 50 EUR/MWh niedriger ist als die in der Verordnung festgelegte Obergrenze, was eine erhebliche Senkung beziehungsweise Belastung ist. In diesem Zusammenhang ist nicht nur auf das vorerwähnte Ziel der Verordnung in Bezug auf die Wahrung der Interessen von Stromerzeugern hinzuweisen, sondern auch auf den Zweck der Verordnung, eine koordinierte Antwort auf den Anstieg der Energiepreise zu bieten. Nach dem 9. Erwägungsgrund der Verordnung könnten « unkoordinierte nationale Maßnahmen [...] den Energiebinnenmarkt beeinträchtigen, die Versorgungssicherheit gefährden und einen weiteren Preisanstieg in den von der Krise am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten mit sich bringen ». Nach dem 11. Erwägungsgrund können unkoordinierte Obergrenzen für Markterlöse aus der Erzeugung von Strom in Anlagen mit niedrigeren Grenzkosten wie erneuerbare Energien oder Kernkraft (sogenannte « inframarginale Erzeugungsanlagen ») erhebliche Verzerrungen zwischen den Erzeugern in der Union mit sich bringen.

B.22.6. Es gibt auch Zweifel, ob die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Obergrenze auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 gerechtfertigt werden kann. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8031, 8032, 8034 und 8035 stellen dies jedenfalls in Abrede.

Erstens sind die klagenden Parteien und der Ministerrat unterschiedlicher Meinung darüber, ob es erforderlich ist, dass eine Senkung der Obergrenze nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/1854 als « nationale Krisenmaßnahme » im Sinne des Titels von Artikel 8 eingestuft werden kann. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, dass dies erforderlich sei, und leiten dies aus dem 40. Erwägungsgrund der Verordnung ab. Nach diesem Erwägungsgrund soll die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, nationale Krisenmaßnahmen einzuführen beziehungsweise beizubehalten, als Antwort auf etwaige starke Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf « [den] Stromerzeugungsmix und die Kostenstruktur von Erzeugungsanlagen » angesehen werden, wobei diese Möglichkeit « unter bestimmten Bedingungen » angewandt werden soll. Nach Ansicht der klagenden Parteien ergibt sich aus den in B.21 erwähnten Vorarbeiten, dass die Berufung des Gesetzgebers auf

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung eher durch den allgemeinen Beweggrund für die Einführung einer Obergrenze, nämlich den Anstieg der Preise auf dem belgischen Elektrizitätsmarkt, gerechtfertigt sei. Der Ministerrat stellt allerdings in Abrede, dass aus dem Begriff « nationale Krisenmaßnahme » und dem vorerwähnten Erwägungsgrund abgeleitet werden könne, dass die Einführung einer niedrigeren Obergrenze einer solchen spezifischen Rechtfertigung bedürfe.

Außerdem gibt es Zweifel, ob die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Obergrenze den Bedingungen entspricht, die Artikel 8 Absatz 2 für die Einführung einer nationalen Krisenmaßnahme vorschreibt, und zwar vor dem Hintergrund der Ausführungen in B.22.5.

B.23. Da sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, dass es begründete Zweifel gibt, ob die Artikel 6 Absatz 1 und 8 der Verordnung (EU) 2022/1854 in dem Sinne ausgelegt werden können, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, die Obergrenze für Markterlöse festzulegen auf 130 EUR/MWh, ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die fünfte Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

B.24. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8031, 8032, 8034 und 8035 führen ebenfalls an, dass die Obergrenze von 130 EUR/MWh, eingeführt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, ihr Eigentumsrecht und ihre Unternehmensfreiheit auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt.

B.25.1. In Bezug auf die Erläuterungen zum Eigentumsrecht kann auf die Ausführungen in B.15.1 bis B.15.4 verwiesen werden.

B.25.2.1. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von unter anderem Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches und des aufgehobenen Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791, das die Handels- und Gewerbefreiheit zum Gegenstand hatte, hat der Gerichtshof bereits mehrfach in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen. Diese Freiheit muss ausgeübt werden « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er

durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches).

B.25.2.2. Die vorerwähnte Unternehmensfreiheit hängt darüber hinaus eng mit der unternehmerischen Freiheit zusammen, die durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert wird.

Da Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Tragweite hat, die der Tragweite der Unternehmensfreiheit entspricht, berücksichtigt der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die darin enthaltenen Garantien.

B.25.2.3. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt.

Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundfreiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sind dennoch zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind sowie den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses oder Erfordernisse des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer gerechtfertigt sind, geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, Große Kammer, 13. November 2018, C-33/17, *Čepelnik d.o.o.*, ECLI:EU:C:2018:896, Randnr. 42; Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH*, ECLI:EU:C:2013:28, Randnrn. 45-50; 4. Mai 2016, C-477/14, *Pillbox 38*, ECLI:EU:C:2016:324, Randnrn. 157-160). Das Auftreten des zuständigen Gesetzgebers wäre erst dann unangemessen, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass es dafür irgendeine Notwendigkeit gibt, oder wenn diese Einschränkung im Lichte des verfolgten Ziels unverhältnismäßig wäre.

B.25.3.1. Schließlich bestimmt Artikel 194 Absatz 1 des AEUV:

«Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und
- d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze ».

B.25.3.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat aus Artikel 194 Absatz 1 des AEUV einen « Grundsatz der Energiesolidarität » abgeleitet, den er als einen « tagenden Grundsatz des Unionsrechts » eingestuft hat (EuGH, Große Kammer, 15. Juli 2021, C-848/19 P, *Deutschland/Polen*, ECLI:EU:C:2021:598, Randnrn. 37-53). Dieser Grundsatz der Solidarität im Bereich der Energie beinhaltet Rechte und Pflichten sowohl für die Union als auch für die Mitgliedstaaten, da die Union zur Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten verpflichtet ist und die Mitgliedstaaten zur Solidarität untereinander und gegenüber dem gemeinsamen Interesse der Union und ihren Politiken verpflichtet sind (ebenda, Randnr. 49). Der Grundsatz der Energiesolidarität verlangt, dass die Unionsorgane eine Abwägung der betroffenen Interessen im Lichte dieses Grundsatzes unter Berücksichtigung der Interessen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Union insgesamt vornehmen (ebenda, Randnr. 53).

B.26. In der Auslegung, dass die Artikel 6 Absatz 1 und 8 der Verordnung (EU) 2022/1854 es einem Mitgliedstaat erlauben, die Obergrenze auf 130 EUR/MWh festzulegen, drängt sich die Frage auf, ob diese Artikel der Verordnung angesichts des entscheidenden Charakters der Senkung der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Obergrenze mit der Unternehmensfreiheit und dem Eigentumsrecht im Sinne der Garantie in den Artikeln 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Energiesolidarität vereinbar sind.

Folglich ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die sechste Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

In Bezug auf die Obergrenze von 180 EUR/MWh für Anlagen, die Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen

B.27. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8031 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Rechtssicherheitsgrundsatz, mit der Begründungspflicht und dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

Im ersten Teil beanstanden die klagenden Parteien den Behandlungsunterschied, den die angefochtene Bestimmung zwischen Unternehmen, die einer Obergrenze von 130 EUR/MWh unterworfen seien, und Unternehmen, die einer Obergrenze von 180 EUR/MWh unterworfen seien, in Abhängigkeit von der von ihnen verwendeten Technologie einführe.

Im zweiten Teil beanstanden die klagenden Parteien, dass die angefochtene Bestimmung alle Unternehmen, die Strom aus Biomasse erzeugen, einer Obergrenze von 180 EUR/MWh unterwerfe, obwohl es zwischen diesen Unternehmen wichtige Unterschiede in Bezug auf ihre Investitions- und Betriebskosten geben könne.

In einem dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8031 einen Verstoß durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/1854 an. Indem die angefochtene Bestimmung eine Obergrenze von 180 EUR/MWh vorsehe, beeinträchtige sie auf unverhältnismäßige Weise die Möglichkeit der Erzeuger von Strom aus Biomasse-Abfallstoffen, ihre Investitions- und Betriebskosten wieder hereinzuwirtschaften. Hilfsweise beantragen die klagenden Parteien, dass der Gerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union hierüber eine Vorabentscheidungsfrage stellt.

B.28. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, geht aus der Klageschrift ausreichend hervor, inwiefern die dem Gerichtshof zur Prüfung unterbreiteten Bestimmungen gegen die im ersten Teil des ersten Klagegrunds erwähnten Referenznormen verstoßen würden. Aus den Schriftsätzen des Ministerrates geht überdies hervor, dass er auf die von den klagenden Parteien erhobenen Beschwerdegründe antworten konnte. Der erste Teil des ersten Klagegrunds

entspricht deshalb den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

B.29. Insofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8031 mit ihrem ersten Teil des ersten Klagegrunds die Obergrenze von 130 EUR/MWh beanstanden, verweist der Gerichtshof auf die Ausführungen in B.19 bis B.26.

B.30. Im ersten und zweiten Teil des ersten Klagegrunds und im dritten Klagegrund beanstanden die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8031 ebenfalls die Obergrenze von 180 EUR/MWh, die für Unternehmen mit Anlagen gelte, die, wie sie, Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugten.

B.31.1. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden ist, verbietet es dem Gesetzgeber, die berechtigten Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen außer Acht zu lassen, ohne dass es dafür zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt. Der Rechtssicherheitsgrundsatz und der Grundsatz des Vertrauensschutzes sind ebenso durch das Unionsrecht garantiert (EuGH, 2. Februar 2023, C-649/20 P, C-658/20 P und C-662/20 P, *Spanien u.a. gegen Europäische Kommission*, ECLI:EU:C:2023:60, Randnr. 81; 21. Juni 2018, C-5/16, *Polen gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, ECLI:EU:C:2018:483, Randnr. 100; Große Kammer, 19. Juli 2016, C-526/14, *Kotnik u.a.*, ECLI:EU:C:2016:570, Randnrn. 61-69; 21. Juli 2011, C-194/09 P, *Alcoa Trasformazioni Srl gegen Europäische Kommission*, ECLI:EU:C:2011:497, Randnr. 71).

B.31.2. Aufgrund von Artikel 296 des AEUV müssen Rechtsakte der Europäischen Union mit einer Begründung versehen werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union verlangt die Begründungspflicht, dass die Begründung der Natur des betreffenden Rechtsakts angepasst ist und die Überlegungen des Organs, das den Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Betroffenen ihr die Gründe

für die erlassene Maßnahme entnehmen können und das zuständige Gericht seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann (EuGH, 20. Januar 2022, C-899/19 P, *Rumänien gegen Europäische Kommission*, ECLI:EU:C:2022:41, Randnr. 67; Große Kammer, 12. September 2017, C-589/15 P, *Anagnostakis gegen Kommission*, ECLI:EU:C:2017:663, Randnr. 28).

B.32.1. Abweichend von der Obergrenze von 130 EUR/MWh sieht Artikel 22ter § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. April 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, eine Obergrenze von 180 EUR/MWh für Anlagen vor, die Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen.

B.32.2. In den Vorarbeiten wird diese abweichende Obergrenze wie folgt erläutert:

« Pour la biomasse gazeuse ou solide, le plafond est fixé à 180 euros/MWh. Les carburants en question ont connu des augmentations similaires à celles du prix du gaz à la suite de la crise énergétique. Ceci contrairement à d'autres technologies inframarginales qui n'ont pas d'augmentations de carburant similaires, mais seulement d'autres augmentations de coûts telles que le personnel, les coûts de maintenance, etc. Cette augmentation des coûts des combustibles est telle qu'une nouvelle augmentation du plafond de 130 à 180 euros/MWh est justifiée.

Dans le cas de la biomasse, cela est confirmé par l'augmentation du coût des combustibles observée dans les indices allemands, qui font appel aux mêmes flux de matières premières. Après tout, les flux de biomasse et certainement les flux de déchets de bois sont commercialisés dans un rayon d'au moins 300 km. C'est pourquoi, en Belgique aussi, le lien est fait avec ces indices allemands comme prix compétitif, étant donné que ces flux sont également exportés vers l'Allemagne si les prix y sont plus élevés. Ces coûts disproportionnés des matières premières sont des coûts d'exploitation supplémentaires qui ne se produisent pas avec d'autres technologies inframarginales telles que l'énergie éolienne et solaire.

Cet indice pour les ' déchets de bois contaminés (0-150 mm) ', par exemple, est passé de - 10 euros/tonne (juillet 2021) à + 45 euros/tonne (juillet 2022). Ce coût représente la grande majorité de l'ensemble des coûts d'exploitation d'une telle installation et a donc un impact important sur le coût total d'exploitation. Une tonne de déchets de bois peut produire jusqu'à environ 1 MWh d'électricité, en fonction du contenu énergétique et de l'humidité des matières premières, de sorte que l'augmentation de 55 euros par tonne se traduit par un coût supplémentaire de plus de 50 euros par MWh pour la production d'électricité. Un relèvement du plafond de 130 à 180 euros/MWh est donc pleinement justifié sur la base de cette seule augmentation substantielle des coûts du combustible, qui sont des coûts que d'autres installations de production marginale telles que l'énergie solaire et éolienne n'ont pas. En outre, un plafond inférieur au plafond maximal de 180 euros/MWh entraînerait également une augmentation des exportations de ces combustibles au lieu d'une utilisation locale, ce qui aurait un impact négatif sur les émissions de CO² puisque l'électricité devrait alors être fournie par d'autres unités de production d'énergie marginales.

Des augmentations disproportionnées du prix des matières premières (et donc des carburants) sont également observées pour le biogaz. Étant donné que les coûts des combustibles représentent une part substantielle de l'ensemble des coûts d'exploitation de ces centrales et que ces coûts ont augmenté bien plus que les autres augmentations de coûts dans le secteur de l'électricité, un plafond plus élevé est également conforme à ces coûts nettement plus élevés. Ces coûts plus élevés concernent également, entre autres, les coûts supplémentaires d'épuration des gaz de combustion et les coûts supplémentaires de séchage et de traitement du substrat après la production de biogaz » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/001, SS. 28 und 29).

B.33. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8031 beanstanden nicht den Umstand, dass sie einer höheren Obergrenze als Erzeuger von Strom aus anderen Technologien unterworfen werden, für die nämlich eine Obergrenze von 130 EUR/MWh gilt, sondern den Umstand, dass die höhere Obergrenze, die für sie gelte (180 EUR/MWh), ihre Investitions- und Betriebskosten unzureichend berücksichtige. Sie sind deshalb der Auffassung, dass der Gesetzgeber die Obergrenze auf einen höheren Betrag als 180 EUR/MWh hätte festlegen müssen.

B.34.1. Der Betrag von 180 EUR/MWh, der nach der angefochtenen Bestimmung für Anlagen gilt, die Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen, entspricht dem Betrag der allgemeinen Obergrenze im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854, die auch für den Verkauf von Strom aus Biomasse-Brennstoffen (feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe) außer Biomethan gilt (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1854).

B.34.2. Wie die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8031 anmerken, erlaubt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/1854 es den Mitgliedstaaten, im Wege einer nationalen Krisenmaßnahme « für Erzeuger, die Strom aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen erzeugen, eine höhere Obergrenze für Markterlöse [festzulegen], wenn deren Investitions- und Betriebskosten die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegte Obergrenze überschreiten ». Nach dem 42. Erwägungsgrund der Verordnung wird mit dieser Möglichkeit der Einführung einer höheren Obergrenze das Ziel verfolgt « die Versorgungssicherheit sicherzustellen ».

Der Minister der Energie erklärte dazu während der Besprechung des Entwurfs, der dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 zugrunde liegt, in der zuständigen Kammerkommission:

« Pour la ministre, il était évident, depuis le départ, que le plafond de 180 euros/MWh serait difficile pour ce secteur, en raison des coûts qui avaient fortement augmenté. De nombreuses consultations ont eu lieu. D'après le règlement européen, un plafond supérieur à 180 euros/MWh n'est possible que si les coûts d'exploitation et des investissements sont supérieurs à ce montant. Pour fixer un plafond supérieur, il fallait pouvoir l'objectiver, ce ne s'est pas avéré possible sur la base de la concertation avec le secteur. Par ailleurs, il est ressorti des consultations avec le secteur que le plafond de 180 euros/MWh était accueilli favorablement » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/003, S. 22).

Daraus geht hervor, dass der zuständige Minister erkannt hat, dass Anlagen, die Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen, mit höheren Erzeugungskosten konfrontiert wurden, aber dass, angesichts der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannten Bedingung der Überschreitung der Investitionen und der Betriebskosten, mangels objektiver Daten, die den Anstieg nachweisen können, entschieden wurde, die Erhöhung der Obergrenze für diese Anlagen auf den in der Verordnung vorgesehenen allgemeinen Betrag von 180 EUR/MWh zu begrenzen und ihn nicht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/1854 weiter zu erhöhen. In ihrer Klageschrift sind die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8031 gleichwohl der Ansicht, dass sie objektive Daten vorgelegt hätten, die diese höheren Kosten bei Anlagen, die Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugten, beweisen könnten.

Wie sich aus B.1.3 ergibt und in B.22.4 erwähnt wurde, sieht auch Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 strenge Bedingungen für die Einführung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten nationalen Krisenmaßnahmen und folglich auch für eine Erhöhung der allgemeinen Obergrenze vor.

B.35.1. Da Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 es den Mitgliedstaaten nur erlaubt, eine Obergrenze von « höchstens » 180 EUR/MWh einzuführen, und die Mitgliedstaaten davon nur innerhalb der strengen Bedingungen von Artikel 8 der Verordnung abweichen können, lassen die von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8031 angeführten Beschwerdegründe die Frage nach der Gültigkeit von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1854 aufkommen, weil sie die obligatorische Obergrenze für Markterlöse von höchstens 180 EUR/MWh auch auf den Verkauf von Strom, der aus Biomasse-Brennstoffen (feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe) erzeugt wird, für anwendbar erklären. Es gibt somit Anlass dazu, vor

der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die siebte Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

B.35.2. Sollte der Gerichtshof der Europäischen Union auf die vorerwähnte Vorabentscheidungsfrage antworten, dass Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1854 gültig sind, stellt sich die Frage, ob aus Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 eine Verpflichtung für einen Mitgliedstaat abgeleitet werden kann, für Anlagen, die Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen, eine höhere Obergrenze als die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vorgesehene Obergrenze von 180 EUR/MWh einzuführen. Es ist somit angebracht, vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die achte Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

In Bezug auf die Anwendung von Vermutungen

B.36. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8032, der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8034, der erste, der vierte und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035 und der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8037 richten sich gegen die in Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 vorgesehene Anwendung von fünf Vermutungen für die Berechnung der Markterlöse, auf die die angefochtene Abgabe angewandt wird.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8032, der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8034, der erste und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035 und der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8037 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Nummern 5 und 9, 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2022/1854, mit Artikel 288 des AEUV und mit den Grundsätzen des Vorrangs und der Wirksamkeit des Unionsrechts sowie dem Eigentumsrecht, weil die angefochtene Bestimmung eine Obergrenze auf Grundlage von Vermutungen einführe, die entweder unwiderlegbar seien oder die nur auf Grundlage anderer Vermutungen widerlegt werden könnten statt auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse der Stromerzeuger. Hilfsweise beantragen sie, dass der Gerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union hierüber eine Vorabentscheidungsfrage stellt.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, sofern die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Erzeugern, für die die erste und die zweite Vermutung gelte und die keinen Gegenbeweis erbringen könnten, und Erzeugern, für die die dritte, vierte oder fünfte Vermutung gelte und die den Gegenbeweis erbringen könnten, einführe.

B.37.1. Der Ministerrat macht geltend, dass der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8037 unzulässig sei, insofern zur Untermauerung dieses Klagegrunds angeführt werde, dass das Gesetz vom 16. Dezember 2022 den Umstand nicht berücksichtige, dass sich die klagende Partei in dieser Rechtssache in ihren Verträgen gegen Preisschwankungen abgesichert habe und folglich keinen Vorteil aus den Höchstständen bei den Strompreisen gezogen habe. Nach Ansicht des Ministerrats beziehe sich diese Kritik auf die Anwendung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, wofür der Gerichtshof nicht zuständig sei.

B.37.2. Wenn eine Einrede der Unzulässigkeit ebenfalls die Tragweite betrifft, die der angefochtenen Bestimmung zu verleihen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit derjenigen der Sache selbst.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.38. Für die Festlegung der Markterlöse, auf die die Obergrenzen von 130 EUR/MWh und 180 EUR/MWh angewandt werden, und daher für die Festlegung der Besteuerungsgrundlage und des Betrags der Abgabe werden in Artikel 22^{ter} § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. April 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, fünf Vermutungen angewandt, die für die verschiedenen Erzeugungstechnologien in Abhängigkeit von deren Eigenschaften gelten. In den Vorarbeiten wird die Anwendung von Vermutungen wie folgt begründet:

« Afin de définir le montant du prélèvement, le texte en projet prévoit un certain nombre de présomptions applicables aux technologies de production en fonction de leurs particularités. En effet, il n'est pas possible de définir précisément un prix pour chaque MWh vendu et livré au cours de la période définie, dans la mesure où ce prix dépend d'une stratégie de vente propre à chaque technologie, mécanisme de support ou autre régime particulier. En plus, au sein d'un portefeuille de production, les producteurs peuvent transférer (entre installations de production) des transactions de vente liées à des MWh produits. À cet égard, il faut rappeler qu'aux termes

du considérant 37 du règlement (UE) 2022/1854, les autorités compétentes peuvent ‘recourir à des estimations raisonnables pour calculer le plafond sur les recettes issues du marché’.

[...]

Ces présomptions sont fondées sur des données techniques courantes en matière de production d'électricité, connues des débiteurs (voy. C. const., arrêt n° 72/2008 du 24 avril 2008, B.7.7).

[...]

Les présomptions visées aux 1° à 5° ont pour objectif d'alléger la charge administrative des débiteurs en recourant à des estimations raisonnables et fondées sur les pratiques du marché » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/001, SS. 30, 31 und 34).

B.39.1. Die erste Vermutung (Artikel 22ter § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. April 1999) bezieht sich auf die Kernkraftwerke im Sinne des Gesetzes vom 11. April 2003. Es geht um die Kernkraftwerke Doel 3, Doel 4, Tihange 2 und Tihange 3.

Die zweite Vermutung (Artikel 22ter § 5 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 1999) bezieht sich auf das Kernkraftwerk im Sinne von Artikel 4/1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003. Es geht um das Kernkraftwerk Tihange 1.

Artikel 22ter § 5 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 verweist zur Berechnung der Markterlöse der Kernkraftwerke auf die Berechnungsweise, die im Gesetz vom 11. April 2003 beziehungsweise dem Gesetz vom 31. Januar 2003 vorgesehen ist. Der Betrag der Abgabe für die Betreiber der Kernkraftwerke Doel 3, Doel 4, Tihange 2 und Tihange 3 und für die Betreiber des Kernkraftwerks Tihange 1 wird deshalb auf die gleiche Weise festgelegt wie im Rahmen der Berechnung des Verteilungsbeitrags im Sinne des Gesetzes vom 11. April 2003 (für Doel 3, Doel 4, Tihange 2 und Tihange 3) beziehungsweise der jährlichen Vergütung im Sinne des Gesetzes vom 31. Januar 2003 (für Tihange 1). Nach den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 « ist [es] nämlich unmöglich, eine korrekte Berechnung der Abgabe vorzunehmen, ohne dass die gleiche Verkaufsstrategie angewandt wird: Es geht um Mengen, die innerhalb einer bestimmten Strategie logischerweise nur ein Mal verkauft werden. Die Verkaufsstrategie muss folglich identisch sein » (ebenda, S. 31).

Die angefochtene Bestimmung enthält Klarstellungen bezüglich der Berechnungsweisen, die im Gesetz vom 11. April 2003 und im Gesetz vom 31. Januar 2003 vorgesehen sind, um die

Obergrenze anwenden zu können. Konkret wird bei der ersten Vermutung im Rahmen der Berechnung des Verteilungsbeitrags die im Laufe des Jahres längerfristig verkaufte Menge als Gegenstand einer einzigen Transaktion pro Tag der Tagesnotierung angesehen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Transaktion zu einem Preis pro Tag erfolgt ist. Bei der Strommenge, die auf dem *Day-Ahead-Markt* verkauft wurde, wird davon ausgegangen, dass sie für jeden Lieferzeitraum von einer Stunde mit der betreffenden Menge auf Stundenbasis gehandelt wurde. Bei der zweiten Vermutung im Rahmen der Berechnung der jährlichen Vergütung wird bei der im Laufe des Jahres längerfristig verkauften Menge davon ausgegangen, dass sie am ersten Werktag jedes Monats gehandelt wurde, an dem eine Tagesnotierung veröffentlicht wurde. Die Obergrenze wird deshalb auf eine Transaktion zu dem am ersten Werktag jedes Monats geltenden Preis angewandt. Bei der Strommenge, die auf dem *Day-Ahead-Markt* verkauft wurde, wird davon ausgegangen, dass sie für jeden Lieferzeitraum von einer Stunde mit der betreffenden Menge auf Stundenbasis gehandelt wurde.

Der Umstand, dass die erste und die zweite Vermutung auf den Berechnungsweisen beruht, die im Gesetz vom 11. April 2003 und im Gesetz vom 31. Januar 2003 vorgesehen sind, rechtfertigt es laut den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022, dass diese Vermutungen nicht widerlegt werden könnten (ebenda, SS. 35 und 36). Außerdem soll damit auch eine Doppelbesteuerung vermieden werden (ebenda, S. 36).

B.39.2. Die dritte Vermutung (Artikel 22^{ter} § 5 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. April 1999) bezieht sich auf Anlagen, die unter die erste oder die zweite Vermutung fallen und bei denen die Erzeugung Bestandteil eines Strombezugsvertrags ist. Mit « Strombezugsvertrag » ist gemeint: die *Power Purchase Agreements* (PPA) oder dessen Varianten, wie das *Corporate Power Purchase Agreement* (CPPA) und finanzielle oder virtuelle *Power Purchase Agreements* (VPPA) (ebenda, S. 32). Bei dieser Vermutung werden die Markterlöse entsprechend den Vertragsbestimmungen berechnet, wobei der Preis der Strommenge, die längerfristig verkauft wird, pro Transaktion und Tag, auf die sich der Vertrag bezieht, bestimmt wird, und für die auf dem *Day-Ahead-Markt* verkaufte Menge eine Transaktion pro Lieferstunde zugrunde gelegt wird.

B.39.3. Die vierte Vermutung vermoeden (Artikel 22^{ter} § 5 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. April 1999) bezieht sich auf Anlagen, die nicht unter die erste, zweite oder dritte

Vermutung fallen und für die keine Erzeugungshilferegelung gilt beziehungsweise für die eine solche Regelung gilt, die nicht von der Entwicklung des Strompreises abhängt oder die von diesem Preis über einen Zeitraum von drei Jahren abhängt. Bei den Erzeugern, die unter diese Vermutung fallen, wird davon ausgegangen, dass sich der Verkauf auf einen Zeitraum von drei Jahren bezieht. Diese Vermutung kann auch für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 gelten (ebenda, S. 33).

B.39.4. Die fünfte Vermutung (Artikel 22ter § 5 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. April 1999) bezieht sich auf die Anlagen, die unter die erste, zweite, dritte oder vierte Vermutung fallen. Bei dieser Vermutung wird eine Deckung des Verkaufs für einen Zeitraum von einem Jahr angenommen.

B.39.5. Artikel 22ter § 5 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. April 1999 sieht vor, dass die dritte, vierte und fünfte Vermutung widerlegt werden können. Dazu muss der Steuerpflichtige für seinen vollständigen Kraftwerkspark den Beweis erbringen, dass die Markterlöse von denen abweichen, die entsprechend einer der vorerwähnten Vermutungen ermittelt wurden. Artikel 22ter § 5 Absatz 2 Nr. 6 Buchstaben *a)* bis *d)* des Gesetzes vom 29. April 1999 enthält gleichwohl einige Annahmen, an die der Steuerpflichtige gebunden ist, wenn er die dritte, vierte und fünfte Vermutung widerlegen möchte. Laut den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 stellen diese Annahmen « Garantien » dar, und zwar angesichts des Umstands, dass die Vermutungen auf « den normalen Marktpraktiken » beruhen (ebenda, SS. 34 und 35). So muss der Kauf und Verkauf von Strom innerhalb einer Gruppe im Einklang mit dem Marktpreis bleiben (Artikel 22ter § 5 Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe *a)*). Laut den Vorarbeiten soll mit dieser Garantie konkret « [...] verhindert [werden], dass der Stromverkauf zu künstlich niedrigen Preisen innerhalb derselben Gruppe zu einer Befreiung von Erzeugern führt (die Strom zu einem Preis unterhalb der Obergrenze verkaufen) und dass die Überschusserlöse Dritten (innerhalb derselben Gruppe) zufließen, die nicht unter die gegenwärtige Abgabe fallen, beispielsweise im Falle von Anlagen mit einer beschränkten Kapazität » (ebenda, S. 35). Außerdem wird bei jeder erzeugten und verkauften, jedoch nicht längerfristig verkauften Strommenge davon ausgegangen, dass sie zum Referenzmarktpreis verkauft wurde, das heißt dem *Day-Ahead-Preis* (Artikel 22ter § 5 Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe *b)* in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 40 des Gesetzes vom 29. April 1999). Artikel 22ter § 5 Absatz 2 stuft die Möglichkeit, die dritte, vierte und fünfte Vermutung zu widerlegen, als « Vermutung » ein.

B.40.1. Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 bestimmt, dass die Obergrenze auf die « Markterlöse » von Erzeugern anzuwenden ist, d.h. nach Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung « Erträge, die ein Erzeuger für den Verkauf und die Lieferung von Strom [...] erhält ». Diese Bestimmungen zeigen, dass sich die Verordnung auf die tatsächlich realisierten Erlöse bezieht, auch wenn weder sie noch eine andere Bestimmung der Verordnung ausdrücklich vorsehen, auf welche Weise diese Markterlöse ermittelt werden müssen.

Der 30. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2022/1854 präzisiert gleichwohl, dass « unabhängig davon, in welcher vertraglichen Form der Stromhandel stattfindet, [...] die Obergrenze für Markterlöse nur für realisierte Markterlöse gelten [sollte]. Dies ist notwendig, um Erzeugern nicht zu schaden, die von den derzeit hohen Strompreisen nicht tatsächlich profitieren, da sie ihre Erlöse gegen Preisschwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt abgesichert haben ». Aus diesem Erwägungsgrund scheint sich zu ergeben, dass nach der Verordnung (EU) 2022/1854 die Obergrenze auf die Erlöse angewandt werden soll, die der Erzeuger tatsächlich aus dem Verkauf oder der Lieferung von Strom realisiert hat. Schließlich verpflichtet Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/1854 Erzeuger, Vermittler und relevante Marktteilnehmer dazu, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten « alle für die Anwendung von Artikel 6 erforderlichen Daten, auch über den erzeugten Strom und die damit verbundenen Markterlöse, zur Verfügung [zu stellen] ». Diese detaillierte Informationspflicht beinhaltet offenbar, dass die Erlöse des Erzeugers besteuert werden, die er tatsächlich realisiert hat und die er angeben muss.

B.40.2. Wie sich aus den in B.38 erwähnten Vorarbeiten ergibt, stützt der Gesetzgeber die Anwendung von Vermutungen zur Festsetzung der Besteuerungsgrundlage auf den 37. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2022/1854. In diesem Erwägungsgrund heißt es:

« [...] Da die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Durchsetzung der Obergrenze für Markterlöse für eine Vielzahl einzelner Transaktionen sicherstellen müssen, sollten diese Behörden die Möglichkeit haben, für die Berechnung der Obergrenze für Markterlöse auf angemessene Schätzungen zurückzugreifen ».

Wie sich ebenfalls aus den in B.38 erwähnten Vorarbeiten ergibt, war der Gesetzgeber der Ansicht, dass es nicht möglich ist, einen genauen Preis für jede MWh festzulegen, die während eines bestimmten Zeitraums verkauft und geliefert wird. Indem er aber « angemessene

Schätzungen auf Grundlage normaler Marktpraktiken » zugrunde gelegt hat (ebenda, S. 34), wollte er « der Realität weitestgehend entsprechen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/003, S. 24). Auf diese Weise wird auch der Verwaltungsaufwand für den Steuerpflichtigen reduziert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/001, S. 34).

Darüber hinaus wird die Anwendung von Vermutungen in den Vorarbeiten auch auf Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1854 gestützt, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu treffen, um eine Umgehung der Anwendung der Obergrenze auf die Markterlöse von Stromerzeugern zu verhindern (ebenda, S. 34).

B.41.1. Der Gerichtshof stellt fest, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8032, 8034, 8035 und 8037 sowohl die vom Gesetzgeber angeführte Unmöglichkeit, die Obergrenze auf die tatsächlich realisierten Erlöse der Stromerzeuger anzuwenden, als auch den angemessenen Charakter der Vermutungen ausführlich angreifen.

Erstens führen die klagenden Parteien an, dass es problemlos möglich sei, auf Grundlage der Daten, die die Erzeuger für die Anwendung der Vermutungen bereitstellen müssten, die tatsächlich realisierten Erlöse zu berechnen.

Zweitens weisen die klagenden Parteien anhand von mit Zahlen unterfütterten Berechnungen nach, dass die Anwendung der ersten, zweiten und dritten Vermutung zu höheren Markterlösen führt, als wenn ihre tatsächlichen Erlöse berücksichtigt werden würden. Sie beanstanden dabei insbesondere, dass alle diese Vermutungen von einem Verkauf von Strom pro Tag zum Preis dieses Tages oder von einem Verkauf pro Stunde ausgingen, während das in der Praxis nicht immer der Fall sei. So weisen sie in Bezug auf die dritte Vermutung darauf hin, dass der betreffende Strombezugsvertrag den Verkauf der in einem Monat erzeugten Gesamtmenge zum Durchschnittspreis des Stroms pro Stunde für den betreffenden Monat oder den Verkauf zu einem Festpreis vorsehen könne. Auch führen sie an, dass durch Erzeuger erneuerbarer Energie kommerzielle Rabatte auf den vertraglich festgelegten Preis eingeräumt werden könnten, um zu gewährleisten, dass der lokal gelieferte Strom immer billiger sei als der Strom, der vom Verteilernetz abgenommen werde.

In Bezug auf die erste und die zweite Vermutung führen die klagenden Parteien an, dass die Betreiber der betreffenden Kernkraftwerke nicht verpflichtet seien, die Verkaufsstrategie

im Sinne des Gesetzes vom 11. April 2003 und des Gesetzes vom 31. Januar 2003 zu befolgen. So machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8032 geltend, dass EDF Belgium den Strom, den sie über ihr Kernkraftwerk (Tihange 1) erzeuge, entsprechend einer gruppeninternen Vereinbarung mit EDF Frankreich und im Einklang mit dem *Arm's-length*-Prinzip verkaufe, wonach zu einem wettbewerbsfähigen Preis verkauft werde, als würde EDF Belgium an einen unabhängigen Käufer verkaufen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgehensweise der Steuerverwaltung bekannt sei.

B.41.2. Indem diese Variationen nicht berücksichtigt würden, hat das Gesetz vom 16. Dezember 2022 nach Ansicht der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8032, 8034, 8035 und 8037 zur Folge, dass sie entweder der angefochtenen Abgabe unterworfen würden, obwohl ihre tatsächlichen Markterlöse unter 130 EUR/MWh lägen, oder ein höherer Betrag der Markterlöse besteuert werde, als wenn ihre tatsächlichen Markterlöse berücksichtigt werden würden. Nach den Berechnungen der klagenden Parteien können diese Unterschiede beträchtlich sein.

Angesichts des Fehlens einer Verdeutlichung in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 und in den Schriftsätzen des Ministerrats zu der vom Gesetzgeber angeführten Unmöglichkeit, die tatsächlich realisierten Erlöse zu berechnen, und zu der von ihm geltend gemachten Übereinstimmung der Vermutungen mit den «normalen Marktpraktiken» scheinen die Berechnungen der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8032, 8034, 8035 und 8037 glaubhaft zu sein.

B.42.1. Es gibt deshalb begründete Zweifel, ob Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 30. Erwägungsgrunds in dem Sinne ausgelegt werden können, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, die Markterlöse, auf die die Obergrenze angewandt wird, auf Grundlage von Vermutungen statt auf Grundlage der tatsächlich realisierten Erlöse aus dem Verkauf und der Lieferung von Strom zu bestimmen, wobei diese Vermutungen vom Steuerpflichtigen entweder nicht widerlegt werden können (im Falle der ersten und der zweiten Vermutung) oder nur auf Grundlage einer anderen Vermutung widerlegt werden können, bei der die tatsächlich realisierten Erlöse aus dem Verkauf und der Lieferung von Strom nicht berücksichtigt werden (dritte, vierte und fünfte Vermutung).

In diesem Zusammenhang kann auf die Überprüfung der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/1854 durch die Europäische Kommission hingewiesen werden. Im Bericht an das Europäische Parlament und den Rat vom 5. Juni 2023 (COM(2023) 302 final) betreffend diese Überprüfung heißt es, dass die Kommission beim Austausch mit Interessenträgern und im Rahmen von Beschwerden darauf hingewiesen wurde, dass die Art der Umsetzung der Erlösobergrenze in bestimmten Mitgliedstaaten sich möglicherweise auf vorhandene Strombezugsverträge (PPAs) und andere langfristige Verträge ausgewirkt und den Abschluss neuer Verträge verhindert hat. Nach den Ausführungen der Europäischen Kommission « ist dies [insbesondere] zu beobachten, wenn die Obergrenze nicht für die realisierten Einnahmen eines Erzeugers aus dem PPA gilt, sondern für ‘angenommene’ (fiktive) Einnahmen, die beispielsweise den Großhandelspreisen für Strom entsprechen, was letztendlich zu paradoxen Situationen führt, in denen der Erzeuger gezwungen sein kann, Strom mit Verlust zu verkaufen ».

B.42.2. Der Umstand, dass mit der Anwendung von Vermutungen, wie sich aus B.40.2 ergibt, der Verwaltungsaufwand des Steuerpflichtigen reduziert und eine Umgehung der Abgabe verhindert werden soll, lässt dabei die begründeten Zweifel nicht entfallen. Es ist nämlich zweifelhaft, ob eine Vermutung der Steuerhinterziehung und des Missbrauchs eine generelle Steuervorschrift rechtfertigen kann, bei der die Besteuerungsgrundlage auf pauschale Weise festgelegt wird, ohne dass der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, den Beweis zu erbringen, dass keine Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuervermeidung vorliegt (EuGH, 7. September 2017, C-6/16, *Egiom SAS*, ECLI:EU:C:2017:641, Randnrn. 30-32; 12. September 2006, C-196/04, *Cadbury Schweppes plc und Cadbury Schweppes Overseas Ltd*, ECLI:EU:C:2006:544, Randnr. 55; 5. Juli 2012, C-318/10, *SIAT*, ECLI:EU:C:2012:415, Randnr. 40; 19. September 2000, C-177/99 und C-181/99, *Ampafrance SA*, ECLI:EU:C:2000:470, Randnr. 62; 26. September 2000, C-478/98, *Kommission/Belgien*, ECLI:EU:C:2000:497, Randnr. 45). Die gleiche Feststellung gilt in Bezug auf das Ziel, den Verwaltungsaufwand des Steuerpflichtigen zu reduzieren.

B.42.3. Folglich ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die neunte im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.43. Falls die oben erwähnte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist, stellt sich die Frage, ob Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 im

Lichte ihres 30. Erwägungsgrunds es einem Mitgliedstaat erlauben, bei der Anwendung von Vermutungen zwischen Erzeugern von Strom auf Basis von Kernenergie, die die auf sie anzuwendenden Vermutungen nicht widerlegen können, und anderen Erzeugern von Strom aus anderen Quellen, die die auf sie anzuwendenden Vermutungen auf Grundlage einer anderen Vermutung widerlegen können, zu unterscheiden. Folglich ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die zehnte im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.44.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8032, 8034, 8035 und 8037 führen ebenso an, dass die Anwendung der Obergrenze auf Grundlage von Vermutungen, die entweder unwiderlegbar seien oder die nur auf Grundlage anderer Vermutungen statt auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse der Stromerzeuger widerlegt werden könnten, gegen das Eigentumsrecht und den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße.

B.44.2. Sofern Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 es im Lichte des 30. Erwägungsgrunds dieser Verordnung einem Mitgliedstaat erlauben, die Markterlöse, auf die die Obergrenze angewandt wird, ausschließlich auf Grundlage von Vermutungen zu bestimmen, ohne dass es für die Stromerzeuger möglich ist, ihre tatsächlich realisierten Erlöse aus dem Verkauf und der Lieferung von Strom nachzuweisen, drängt sich die Frage auf, ob die vorerwähnten Bestimmungen dieser Verordnung in dieser Auslegung mit dem Eigentumsrecht im Sinne der Garantie in Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind.

Folglich ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die elfte im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.44.3. Sofern Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 es im Lichte des 30. Erwägungsgrunds dieser Verordnung einem Mitgliedstaat erlauben, bei der Anwendung von Vermutungen für die Feststellung der Markterlöse, auf die die Obergrenze angewandt wird, zu unterscheiden zwischen den Erzeugern von Strom auf Basis von Kernenergie und den Erzeugern von Strom aus anderen Quellen, drängt sich die Frage auf, ob die vorerwähnten Bestimmungen dieser Verordnung in dieser Auslegung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Garantie in den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind. Es gibt somit Anlass dazu, vor

der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die zwölfte im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

In Bezug auf die Nichtberücksichtigung der Ausgleichsenergiekosten

B.45. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8032 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, weil diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Erzeugern, die unter die dritte Vermutung fielen und bei denen die Kosten eines Ungleichgewichts im Stromnetz bei der Festlegung der Besteuerungsgrundlage berücksichtigt werden könnten, und Erzeugern, die unter die anderen Vermutungen fielen und bei denen dies nicht möglich sei, einführe.

B.46. Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 « mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) » verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber, auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen sowie unter wirtschaftlichen Bedingungen ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Übertragungsnetz zu betreiben, zu warten und auszubauen. Dazu muss der Übertragungsnetzbetreiber ein dauerhaftes Gleichgewicht der Stromflüsse, die sich aus der Nachfrage nach Strom und dem Angebot an Strom ergeben, sicherstellen (Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a und i und Absatz 4 der Richtlinie; Artikel 8 § 1 Absatz 2 Nr.4 des Gesetzes vom 29. April 1999).

Der Übertragungsnetzbetreiber darf von den Stromerzeugern für diese Regelenergieleistungen ein Entgelt verlangen. Kraft Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 « über den Elektrizitätsbinnenmarkt » (Neufassung) sind nämlich alle Marktteilnehmer für die von ihnen im Stromsystem verursachten Bilanzkreisabweichungen verantwortlich. Zu diesem Zweck sind die Marktteilnehmer entweder Bilanzkreisverantwortliche, oder sie übertragen ihre Verantwortung mit einem Vertrag an einen Bilanzkreisverantwortlichen ihrer Wahl (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2). Jeder Bilanzkreisverantwortliche trägt die finanzielle Verantwortung für seine

Bilanzkreisabweichungen und bemüht sich, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder dazu beizutragen, das Stromsystem auszugleichen (Artikel 5 Absatz 1 Satz 3). Diese Entgelte sind angemessen, nicht diskriminierend und beruhen auf objektiven Kriterien (Artikel 12 § 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. April 1999).

B.47. Wie in B.37.2 erwähnt, bestimmt Artikel 22^{ter} § 5 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. April 1999, dass die Markterlöse im Rahmen der dritten Vermutung berechnet werden « entsprechend den Bestimmungen des Vertrags ».

B.48.1. Weder die Verordnung (EU) 2022/1854 noch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 sehen eine ausdrückliche Möglichkeit für Stromerzeuger vor, Kosten, wie das Entgelt, das sie aufgrund der Verursachung von Bilanzkreisabweichungen im Stromsystem an den Übertragungsnetzbetreiber zahlen mussten, von den Markterlösen, auf die die Obergrenze angewandt wird, abzuziehen. Die einzige diesbezügliche Ausnahme ist in Artikel 22^{ter} § 5 letzter Absatz des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 vorgesehen, wonach die Erzeuger die Bezugskosten des verkauften, aber nicht erzeugten Stroms von ihren Erlösen in Abzug bringen können. Diese Bestimmung sieht jedoch ausdrücklich vor, dass diese Möglichkeit keine Anwendung auf Erzeuger findet, die unter die dritte Vermutung fallen.

B.48.2. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf, der dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 zugrunde liegt, ergibt sich, dass die verschiedenen Kosten der Erzeuger, einschließlich der Ausgleichsenergiekosten, in der Marge von 50 EUR/MWh enthalten sind, die zu dem geschätzten Strompreis vom 80 EUR/MWh hinzuaddiert wurde:

« Les coûts de la chaîne de fourniture d'électricité sont exprimés dans le prix final au client. Outre l'inflation générale, qui peut affecter les coûts des producteurs inframarginaux impliqués dans l'achat de leurs matières premières, le calcul des salaires, la réalisation de nouveaux investissements, etc., il s'agit également d'une expression économique de la façon dont l'électricité est échangée et des risques physiques et financiers sur l'ensemble de la chaîne commerciale sont couverts (par exemple par la couverture, l'optimisation, l'équilibrage et les coûts de financement des garanties (marginning) dans le cadre des prix de gros actuellement élevés et volatils du gaz et de l'électricité). Parce que les producteurs font partie de cette chaîne, ils sont également confrontés à cette couverture des risques dans leur production » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/001, S. 26).

B.48.3. Die Ausgleichsenergiekosten sind deshalb Bestandteil der Betriebskosten, die der Gesetzgeber bei der Festlegung der Obergrenze von 130 EUR/MWh berücksichtigt hat. Da der

Unionsgesetzgeber bei der Festlegung der Obergrenze von 180 EUR/MWh ebenso eine Marge angewandt hat, um die Investitionen und die Betriebskosten der Stromerzeuger zu decken (Erwägungsgründe 27, 28 und 29 der Verordnung (EU) 2022/1854), kann davon ausgegangen werden, dass auch die Ausgleichsenergiekosten in dieser Marge enthalten sind. Im Lichte dessen ist es logisch, dass die Verordnung (EU) 2022/1854 und das Gesetz vom 16. Dezember 2022 keine gesonderte Möglichkeit für die Stromerzeuger vorsehen, die Ausgleichsenergiekosten von den Markterlösen in Abzug zu bringen, da diese Kosten bereits in Abzug gebracht wurden.

Da die Obergrenze von 130 EUR/MWh auf die Stromerzeuger unabhängig von der einschlägigen Vermutung Anwendung findet, kann die Formulierung in Artikel 22^{ter} § 5 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. April 1999, dass die Markterlöse im Rahmen der dritten Vermutung « entsprechend den Bestimmungen des Vertrags » berechnet werden, nicht so ausgelegt werden, dass es den Erzeugern, die unter diese Vermutung fallen, im Gegensatz zu den Erzeugern, die unter die anderen Vermutungen fallen, erlaubt wäre, die Kosten im Zusammenhang mit den von ihnen im Stromsystem verursachten Bilanzkreisabweichungen von den Markterlösen, auf die die Obergrenze angewandt wird, in Abzug zu bringen.

B.48.4. Der von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8032 beanstandete Behandlungsunterschied liegt nicht vor.

B.49. Insofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8032 mit ihrem Klagegrund beanstanden sollten, dass das Niveau der Obergrenze nach dem Gesetz vom 16. Dezember 2022, konkret 130 EUR/MWh, nicht ausreicht, um die Ausgleichsenergiekosten zu decken, reicht es aus, auf die Ausführungen in B.19 bis B.26 zu verweisen.

In Bezug auf die zeitlich begrenzte Anwendung der angefochtenen Abgabe

B.50. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8031, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8034 und der zweite, der fünfte und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8035 sind abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 7, 8, 20 und 22 der Verordnung (EU) 2022/1854, mit Artikel 288 des

AEUV, mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 des AEUV, mit den Grundsätzen des Vorrangs und der Wirksamkeit des Unionsrechts, mit dem Grundsatz der Energiesolidarität, dem Rechtssicherheitsgrundsatz und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, dem Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen sowie mit dem Eigentumsrecht, weil die angefochtene Bestimmung die Anwendung der Abgabe auf Überschüsse aus Markterlösen der Stromerzeuger vorsehe, die ab dem 1. August 2022 erzielt worden seien.

Der Gerichtshof prüft zuerst die Vereinbarkeit des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 mit dem Recht der Europäischen Union.

B.51. Wie in B.1.3 erwähnt, ist die Verordnung (EU) 2022/1854 am 8. Oktober 2022 in Kraft getreten und gilt die Obergrenze vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023.

B.52. Aufgrund von Artikel 22^{ter} § 1 des Gesetzes vom 29. April 1999, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, gilt die Obergrenze für Überschusserlöse, die « zwischen dem 1. August 2022 und dem 30. Juni 2023 » von den in Paragraph 2 dieser Bestimmung genannten Steuerpflichtigen erzielt werden.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 wird der erweiterte zeitliche Anwendungsbereich der Obergrenze wie folgt erläutert:

« En l'espèce, l'objectif d'intérêt général poursuivi par le législateur, à savoir la redistribution des recettes excédentaires des débiteurs est largement démontré par la situation exceptionnelle décrite ci-dessus et par le préambule du règlement (UE) 2022/1854, qui expose notamment que ' Les dysfonctionnements sur le marché de l'énergie, provoqués par l'un des principaux acteurs du marché qui a réduit artificiellement l'approvisionnement en gaz dans le contexte de la guerre d'agression menée par la Russie contre l'Ukraine, et la guerre hybride déclenchée par cette agression, ont conduit à une situation de crise qui nécessite l'adoption d'un ensemble de mesures urgentes, temporaires et exceptionnelles de nature économique afin de faire face à ses effets insupportables pour les consommateurs et les entreprises. S'il n'y est pas remédié rapidement, la situation de crise pourrait avoir des effets néfastes très graves sur l'inflation, la liquidité des opérateurs de marché et l'économie dans son ensemble ' (8° considérant).

Pour atteindre cet objectif, il est donc indispensable de prévoir que le prélèvement s'applique sur les recettes excédentaires réalisées depuis le 1er août 2022. En effet, dans son étude précitée du 31 août 2022, la CREG a établi que les prix de l'électricité sur les marchés de

gros, qui déterminent les revenus des débiteurs, ont connu leur plus forte progression au cours de l'année 2022 (pp. 24 et s.) avec des pics de prix très élevés au mois d'août.

S'agissant de la prévisibilité de la mesure, le règlement (UE) 2022/1854 expose que ' Si des hausses occasionnelles et à court terme des prix peuvent être considérées comme une caractéristique normale d'un marché de l'électricité et peuvent être utiles à certains investisseurs pour récupérer leurs investissements dans la production, l'augmentation extrême et durable des prix observée depuis février 2022 est très différente d'une situation de marché normale caractérisée par des hausses occasionnelles des prix '.

Le 8 mars 2022, la Commission européenne a confirmé, dans une communication, ' que la réglementation des prix et des mécanismes de transfert visant à protéger les consommateurs et l'économie de l'UE sont possibles ' (RePowerEU: Action conjointe pour une énergie plus abordable, plus sûre et plus durable, COM(2022)108 final, 8 mars 2022, p. 2).

La perturbation durable du marché de l'énergie à partir de février 2022 a également été à l'origine des mesures prises par le gouvernement dès les 15 mars 2022 pour répondre à la crise énergétique et à la hausse des prix.

Au final, les prix de gros très élevés de l'énergie, qui ont été établis en août, ont conduit la Commission européenne à considérer également nécessaire d'intervenir et de proposer le règlement (UE) 2022/1854. Sans cette flambée des prix en août, cela n'aurait peut-être pas eu lieu. La présidente de la CE, Ursula Von der Leyen, a donc déjà évoqué des mesures d'envergure le 30 août, puis confirmé formellement l'introduction d'un plafonnement des prix pour les unités de production inframarginales dans son État de l'Union le 14 septembre 2022.

Compte tenu de ce qui précède, [il] apparaît donc raisonnable de considérer qu'au printemps 2022 les producteurs d'électricité avaient conscience que la hausse des prix n'était pas un phénomène de courte durée et qu'une intervention de l'État était nécessaire pour réduire l'impact sur les consommateurs.

Compte tenu de cette prévisibilité et des pics de prix très élevés du mois d'août, au cours desquels les exploitants d'unités de production infra-marginales ont pu réaliser des revenus indéniablement excessifs et, en plus, les sécuriser pour la production future, il convient que la période de prélèvement sur les recettes excédentaires réalisées s'applique depuis le 1er août 2022 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3042/001, SS. 17-19).

Der Gesetzgeber rechtfertigt die Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Obergrenze, der in der Verordnung (EU) 2022/1854 vorgesehen wird, deshalb einerseits mit dem allgemeinen Ziel der Verordnung, eine Antwort auf den erheblichen Anstieg der Strompreise zu bieten, wobei der Anstieg hauptsächlich seit Februar 2022 und in Belgien mit sehr hohen Höchstständen im August 2022 verzeichnet werden konnte, und andererseits mit der Annahme, dass die Stromerzeuger vernünftigerweise damit hätten rechnen müssen, dass eine solche Maßnahme eingeführt werden würde, und zwar nicht nur angesichts der vorerwähnten Preissteigerungen, sondern auch angesichts des Umstand, dass die Einführung einer solchen Maßnahmen mehrfach angekündigt worden sei.

B.53. Weder Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c noch eine andere Bestimmung der Verordnung (EU) 2022/1854 sieht ausdrücklich die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, die Obergrenze vor dem 1. Dezember 2022 anzuwenden. Der Vorschlag für eine Verordnung, der der Verordnung (EU) 2022/1854 zugrunde liegt, sah dabei ursprünglich eine solche Möglichkeit vor. Artikel 20 dieses Vorschlags bestimmte nämlich, dass die Anwendung der Obergrenze ab dem 1. Dezember 2022 « [...] eine frühere freiwillige Anwendung durch die Mitgliedstaaten [...] unberührt [lässt] » (COM(2022) 473 final, S. 44). Dieser Zusatz wurde jedoch nachträglich während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens entfernt.

Anders als in Bezug auf andere Aspekte der Obergrenze gibt es auch keinen Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2022/1854, der ausdrücklich auf eine frühere Anwendung der Obergrenze eingeht. Im Gegensatz zu den Ausführungen in den in B.52 erwähnten Vorarbeiten reicht die bloße Erwägung in der Verordnung, bei der im Rahmen des allgemeinen Zwecks der Verordnung darauf hingewiesen wird, dass die Notwendigkeit bestehe, dringende, befristete und außerordentliche Wirtschaftsmaßnahmen zu erlassen, um den Auswirkungen der Preissteigerungen auf Verbraucher zu begegnen, nicht für die Annahme aus, dass die Verordnung es den Mitgliedstaaten unmissverständlich erlaube, die Obergrenze vor dem in der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzuwenden.

Eine solche Auslegung kann auch nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass die Einführung einer Obergrenze auf Ebene der Europäischen Union mehrfach angekündigt worden sei. Es ist nämlich zweifelhaft, ob von den Stromerzeugern vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie aus diesen Ankündigungen ableiten, dass der nationale Gesetzgeber die Obergrenze vor Inkrafttreten der unionsrechtlich festgelegten Obergrenze anwenden würde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 8. März 2022, auf die in den vorgenannten Vorarbeiten verwiesen wird, ausdrücklich erwähnt hat, dass die befristeten steuerlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf Zufallsgewinne von Stromerzeugern ergreifen können, « nicht rückwirkend geltend [sollten] » (COM(2022) 108 final, S. 4).

B.54. Es bestehen deshalb begründete Zweifel, ob die Verordnung (EU) 2022/1854 in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass sie es einem Mitgliedstaat erlaubt, die in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung vorgesehene Obergrenze vor dem in der Verordnung bestimmten Zeitpunkt

der Anwendung, nämlich dem 1. Dezember 2022, anzuwenden, weshalb es Anlass dazu gibt, weshalb es Anlass dazu gibt, vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die dreizehnte im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.55. Da die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nr. 8034 und 8035 ebenfalls anführen, dass die Anwendung der Obergrenze ab dem 1. August 2022 gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz, den Grundsatz des Vertrauensschutzes, den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen, den Grundsatz der Energiesolidarität und Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße, ist im Falle der Bejahung der in B.54 erwähnten Vorabentscheidungsfrage dem Gerichtshof der Europäischen Union die vierzehnte im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

In Bezug auf den Antrag auf Aufrechterhaltung der Folgen

B.56.1. Hilfsweise beantragt der Ministerrat, die Folgen der gegebenenfalls für nichtig zu erklärenden Bestimmungen endgültig aufrechtzuerhalten. Der Ministerrat verweist diesbezüglich auf die budgetären und administrativen Schwierigkeiten, die mit einer nicht modulierten Nichtigerklärung verbunden wären, da die bereits gezahlten Abgaben zurückgefordert werden könnten, obwohl die Einnahmen aus diesen Abgaben bereits für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen der hohen Strompreise auf die Endkunden verwendet wurden. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass das Gesetz 16. Dezember 2022 die Verordnung (EU) 2022/1854 teilweise umsetze, die die Förderbehörde dazu verpflichtet, die Markterlöse der Stromerzeuger, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 erzielt worden seien, zu begrenzen. Eine rückwirkende Nichtigerklärung hätte zur Folge, dass in Belgien keine Obergrenze für Markterlöse mehr gelten würde, wodurch die Ziele der Verordnung (EU) 2022/1854 gefährdet wären und ein für das Unionsrecht nachteiliges « Rechtsvakuum » entstehen würde.

B.56.2. Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof es für notwendig erachtet, gibt er im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

B.56.3. Der Gerichtshof muss diesbezüglich die Einschränkungen berücksichtigen, die sich aus dem Recht der Europäischen Union bezüglich der Aufrechterhaltung der Folgen innerstaatlicher Normen, die für nichtig zu erklären sind, weil sie im Widerspruch zu diesem Recht stehen, ergeben (EuGH, Große Kammer, 8. September 2010, C-409/06, *Winner Wetten GmbH*, ECLI:EU:C:2010:503, Randnrn. 53-69; Große Kammer, 28. Februar 2012, C-41/11, *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL*, ECLI:EU:C:2012:103, Randnrn. 56-63).

In der Regel kann diese Aufrechterhaltung der Folgen nur unter den Bedingungen geschehen, die durch den Europäischen Gerichtshof in der Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage festgelegt werden. Folglich ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die fünfzehnte Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof,

vor der Urteilsfällung zur Sache,

stellt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 « über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise » in dem Sinne auszulegen, dass nur der Strom, der aus Biomethan mittels Reinigung und Verdichtung von Biogas und über ein Verfahren der Biomethanisierung erzeugt wird, und nicht der Strom, der aus Biogas über ein Verfahren der Biomethanisierung und mittels einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugt wird, von der Anwendung der in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenze für Markterlöse im Rahmen des Verkaufs von Strom ausgenommen ist?

2. Falls die erste Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstößt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 in der Auslegung, dass nur der Strom, der aus Biomethan mittels Reinigung und Verdichtung von Biogas und über ein Verfahren der Biomethanisierung erzeugt wird, und nicht der Strom, der aus Biogas über ein Verfahren der Biomethanisierung und mittels einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugt wird, von der Anwendung der in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenze für Markterlöse im Rahmen des Verkaufs von Strom ausgenommen ist, gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

3. Verstößt Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, soweit er es den Mitgliedstaaten erlaubt, insbesondere in Fällen, in denen die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Obergrenze für Markterlöse einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand zur Folge hat, die Obergrenze auf Erzeuger für nicht anwendbar zu erklären, die Strom mit Anlagen mit einer installierten Kapazität von bis zu 1 MW erzeugen, ohne es den Mitgliedstaaten zu erlauben, einen progressiven Abgabensatz oder eine

abweichende Regelung beziehungsweise eine Ausnahme in Abhängigkeit von der installierten Kapazität der betreffenden Anlage vorzusehen?

4. Verstößt Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Antworten auf die fünfte und die sechste Vorabentscheidungsfrage, gegen Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, soweit er dadurch, dass er vorschreibt, dass die Markterlöse der in Artikel 7 Absatz 1 derselben Verordnung erwähnten Stromerzeuger auf höchstens 180 EUR/MWh « begrenzt » werden, impliziert, dass die Überschüsse aus diesen Erlösen einem Abgabensatz von 100 % unterliegen?

5. Sind Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 40. Erwägungsgrunds in dem Sinne auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten erlauben, eine nationale Maßnahme einzuführen, mit der, wie in Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Deckelung der Markteinkünfte der Stromerzeuger », die Obergrenze für Markterlöse auf 130 EUR/MWh festgelegt wird und bei der zur Rechtfertigung auf den Anstieg der Preise auf dem belgischen Elektrizitätsmarkt verwiesen wird?

6. Falls die fünfte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstoßen Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 gegen die Artikel 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den unionsrechtlichen Grundsatz der Energiesolidarität?

7. Verstoßen Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Rechtssicherheitsgrundsatz, den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie die Begründungspflicht im Sinne von Artikel 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit nach diesen Vorschriften die obligatorische Obergrenze für Markterlöse von höchstens 180 EUR/MWh auch für den Verkauf von Strom gilt, der aus Biomasse-Brennstoffen (feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe) erzeugt wird?

8. Ist Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 in dem Sinne auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, für Anlagen,

die Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen, eine höhere als die in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung vorgesehene Obergrenze von 180 EUR/MWh einzuführen?

9. Sind Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 30. Erwägungsgrunds in dem Sinne auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, eine nationale Maßnahme einzuführen, bei der, wie in Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022, die Markterlöse, auf die die Obergrenze angewandt wird, ausschließlich auf Grundlage von Vermutungen bestimmt werden, ohne dass es für die Stromerzeuger möglich ist, die tatsächlich realisierten Erlöse aus dem Verkauf und der Lieferung von Strom nachzuweisen?

10. Sind Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 30. Erwägungsgrunds in dem Sinne auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, bei der Anwendung von Vermutungen für die Feststellung der Markterlöse, auf die die Obergrenze angewandt wird, zwischen den Erzeugern von Strom aus Kernenergie und Erzeugern von Strom aus anderen Quellen zu unterscheiden?

11. Falls die neunte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstoßen Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 30. Erwägungsgrunds gegen Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

12. Falls die zehnte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstoßen Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 30. Erwägungsgrunds gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

13. Sind die Artikel 6 Absatz 1, 7, 8 und 22 Absatz 2 Buchstabe c der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 in dem Sinne auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten erlauben, eine nationale Maßnahme einzuführen, bei der, wie in Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022, die Obergrenze für Markterlöse vor dem 1. Dezember 2022, nämlich ab dem 1. August 2022, angewandt wird?

14. Falls die dreizehnte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstoßen die Artikel 6 Absatz 1, 7, 8 und 22 Absatz 2 Buchstabe c der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz, den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Grundsatz, dass Rechtsvorschriften nicht rückwirkend gelten dürfen, den Grundsatz der Energiesolidarität sowie Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

15. Ist das Unionsrecht in dem Sinne auszulegen, dass, wenn der Verfassungsgerichtshof auf Grundlage der Antworten auf die oben wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen zu dem Ergebnis kommen sollte, dass das vorerwähnte Gesetz vom 16. Dezember 2022, das die vorerwähnte Verordnung (EU) 2022/1854 umsetzt, gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus den in diesen Fragen genannten Bestimmungen verstößt, das Unionsrecht dem entgegensteht, dass der Verfassungsgerichtshof die Folgen des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022 aufrechterhalten kann?

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Juni 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen